vom 15. April 2008

rechtskräftig ab 19. April 2008

Ausarbeitung: Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft, Emil-Schüller-Straße 8, 56068 Koblenz

Diplom-Landschaftsökologe Martin Castor (Projektleitung, Bearbeitung)

Diplom-Geograph Tobias Weiß-Bollin (Digitale Kartographie)

Wissenschaftliche/ fachliche Grundlagen für die Landschaftsplanung:

- Ökologischer Fachbeitrag der LÖBF Teil I (1982), Teil II (1983) überarbeitet durch das Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR), Düsseldorf, 1993
- Biotopkataster und Biotopverbund (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege) der LÖBF

Inhalt

Satzung

1.9

1.10

1.11

Präambel

Rechtsgrundlage

Räumlicher Geltungsbereich

Planbestandteile

Kartographische Grundlage

Verfahrensablauf

Abkürzungsverzeichnis und Zeichenerklärung

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

I.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
1.4	Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung
1.5	Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
1.6	Entwicklungsziel 6: Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft
1.7	Entwicklungsziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
1.8	Entwicklungsziel 8: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft und Aushau für die Erhaltung

ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz

Flurbereinigungsmaßnahmen - vielfältig strukturierten Agrarlandschaft

Entwicklungsziel 11: Erhaltung und Entwicklung

des ökologischen Netzes "Natura 2000"

Entwicklungsziel 9: Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines

Entwicklungsziel 10: Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz

einer

Durchführung

von

nach

2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG) In diesem LP erfolgen keine Festsetzungen
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) In diesem LP erfolgen keine Festsetzungen
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
	Tabellarische Übersicht über Maßnahmenräume (M 1 – M 80) und raumbezogene Maßnahmen
5.1	Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 LG)
5.2	entfällt
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG)
5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG)
5.5	Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LG)
5.6	entfällt
5.7	entfällt
5.8	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 LG)
6.	Anhang
6.1	Gehölzlisten der potentiellen natürlichen Vegetation (bodenständige Gehölze)
6.2	Liste altbewährter Obstgehölze
6.3	Nach Absprache mit der ULB geeignete Gehölzarten

<u>Präambel</u>

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW 2007 S. 226) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW S. 226). Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Heinsberg.

Die gem. § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 – 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 41 sowie § 7 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) festgelegt sind, wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen: Falls in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" aus dem Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig. Der Landschaftsplan hat die Darstellungen der Flächennutzungspläne nach § 16 Abs. 2 Satz 2 LG in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplans, die eine bauliche Nutzung vorsehen (z. B. Bauflächendarstellungen), ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr 2 BauGB noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan in diesen Bereichen folgende Festsetzungen treffen:

- 1. Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben (sog. temporäre Festsetzungen).
- 2. Festsetzungen, die eine Verwirklichung der Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht verhindern.

Auf Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbe- und Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält, sind ebenfalls nur Festsetzungen nach den Nr. 1 und 2 zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern. Dies gilt auch, wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des Gebietsentwicklungsplans noch nicht voll ausgeschöpft hat.

Soweit dieser Landschaftsplan Festsetzungen nach Nr. 1 enthält, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Landschaftsplans wurde vom Kreis Heinsberg vorgegeben und umfasst im Osten Teile der Stadt Heinsberg, im Süden Teile der Stadt Geilenkirchen, im Westen Teile des Gemeindegebiets Gangelt und im Norden Teile der Gemeinde Waldfeucht mit einer Gesamtflächengröße von ca. 7.000 ha.

Allgemeine Hinweise:

Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich, wie unter Ziffer 5. der textlichen Festsetzungen ausgeführt, Entwicklungs-, Pflegeund Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) auf den Flächen privater Eigentümer nur mit deren Einverständnis und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen (Angebotsplanung) auszuführen.

Dieser Landschaftsplan enthält keine Darstellungen von Biotopen gemäß § 62 LG, da das Verfahren gemäß § 62 Abs. 3 noch nicht abgeschlossen ist.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- den Erläuterungen

Kartographische Grundlage

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1:5.000 mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg in Heinsberg vom 25.02.2004, Nummer 1/2004, hergestellt. Stand: Januar 2007.

Deutsche Grundkarte, Blatt	Rechts- und	Hochwerte
Waldfeucht	2498 R	5660 H
Bocket	2498 R	5658 H
Breberen	2498 R	5656 H
Gangelt, Hastenrath Ost	2498 R	5654 H
Obspringen	2500 R	5660 H
Hontem	2500 R	5658 H
Harzelt	2500 R	5656 H
Langbroich	2500 R	5654 H
Gangelt Ost	2500 R	5652 H
Haaren Ost	2502 R	5662 H
Braunsrath Nord	2502 R	5660 H
Braunsrath	2502 R	5658 H
Laffeld	2502 R	5656 H

Deutsche Grundkarte, Blatt	Rechts- und	Hochwerte
Birgden	2502 R	5654 H
Stahe	2502 R	5652 H
Niederbusch	2502 R	5650 H
Kirchhoven Nord	2504 R	5662 H
Kirchhoven	2504 R	5660 H
Aphoven	2504 R	5658 H
Scheifendahl	2504 R	5656 H
Waldenrath	2504 R	5654 H
Hahnbusch	2504 R	5652 H
Gillrath	2504 R	5650 H
Heinsberg	2506 R	5660 H
Heinsberg Süd	2506 R	5658 H
Erpen	2506 R	5656 H
Straeten	2506 R	5654 H
Hatterath	2506 R	5652 H
Bauchem Nord	2506 R	5650 H
Oberbruch Südwest	2508 R	5658 H
Uetterath Nord	2508 R	5656 H
Uetterath Süd	2508 R	5654 H
Tripsrath	2508 R	5652 H
Dremmen Nord	2510 R	5658 H
Dremmen Süd	2510 R	5656 H

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss/ Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplanes III/7 "Geilenkirchener Lehmplatte" beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.11.2003.

Heinsberg, 13.12.2007

gez.

Pusch

Landrat

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG, fand in der Zeit vom 27.07.2006 bis 15.09.2006 statt.

Heinsberg, 13.12.2007

gez.

Pusch

Landrat

3. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.08.2006 am 23.08.2006 in Gangelt und am 24.08.2006 in Heinsberg.

Heinsberg, 13.12.2007

gez.

Pusch

Landrat

4. Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2007 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.04.2007 in der Zeit vom 30.04.2007 bis 01.06.2007 einschließlich öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig fand eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Heinsberg, 13.12.2007

gez.

Pusch

Landrat

5. Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 08.11.2007 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 96) am 08.11.2007 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 08.11.2007 überein. Das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, 13.12.2007

gez.

Pusch Landrat

6. Anzeigeverfahren

Dieser Landschaftsplan ist der Bezirksregierung am 19.12.2007 angezeigt worden.

Köln, 17.03.2008

Die Bezirksregierung

Höhere Landschaftsbehörde

Az.: 51.2-2.2

7. Bekanntmachung

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 28 LG sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am 19.04.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, 23.04.2008

gez.

Pusch

Landrat

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Satzung sowie die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 08.11.2007 übereinstimmen.

Weiterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Heinsberg, 23.04.2008

gez.

Pusch

Landrat

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ZEICHENERKLÄRUNG:

BauGB - Baugesetzbuch

BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

DVO-LG - Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

LG - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)

LÖBF - Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten; seit 01.01.2007: Landesamt für Natur,

Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

LSG - Landschaftsschutzgebiet

NSG - Naturschutzgebiet

LB - geschützter Landschaftsbestandteil

StGB - Strafgesetzbuch

ULB - Untere Landschaftsbehörde

LWG - Landeswassergesetz

M 1 - Bezeichnung eines Maßnahmenraumes, hier z.B. der Maßnahmenraum mit der Nummer 1

5.1-* - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (5.1-*, 5.3-*, 5.5-*, 5.8-*), die einem

Maßnahmenraum zugeordnet werden, sind mit einem * gekennzeichnet.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungsbericht beruht auf den §§ 16 Abs. 4, 18 - 26 LG und auf der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes, Abschnitt II.

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen aufgeführt.

Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Das Ziel, einen Biotopverbund gem. § 2b LG aufzubauen, ist in den Entwicklungszielen 1, 7 und 9 berücksichtigt.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie bekannt geworden sind, berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.

In geringem Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19-26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.

1.1 <u>Entwicklungsziel 1</u>

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, insbesondere in den Ortsrandlagen mit einem kleinteiligem Wechsel zwischen Obstwiesen, Zier- und Nutzgärten, Hecken und Gehölzstrukturen und Grünlandflächen,
- Erhaltung und Förderung der Grünlandbereiche.
- Erhaltung und Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen, insbesondere im Bereich der

Bei diesem Entwicklungsziel ist berücksichtigt, einen Biotopverbund gem. § 2b LG aufzubauen.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt (insgesamt ca. 984 ha):

 die Ortsrandlagen von Löcken, Braunsrath, Hontem, Selsten, Bocket, Kirchhoven, Aphoven, Laffeld, Scheifendahl, Schleiden, Nachbarheid, Harzelt, Langbroich, Erpen, Pütt, Waldenrath, Straeten, Birgden, Kreuzrath, Schierwaldenrath, Uetterath und Hatterath sowie den grünlandgeprägten Bereich Liecker Bach/ Klosterhof bei Heinsberg.

Die Ortsrandlagen stellen aufgrund ihres vielfältigen Mosaiks unterschiedlicher Nutzungsformen (Obstwiesen, Grünland, Nutzund Ziergärten, Ackerflächen) ein bedeutsames kulturlandschaftliches Element in dem Raum dar. Die Bereiche besitzen eine hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz, insbesondere hinsichtlich der

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	erosionsgefährdeten Lößhänge,	landesweit bedeutsamen Vorkommen de Steinkauz.
	 Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen, Erhaltung des wertvollen Baumbestandes, vor allem der Obstbäume, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile, 	In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Enwicklungsziels schwerpunktmäßig Schutzfessetzungen gemäß §§ 19, 21 und 23 LG sowi Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 2 LG festgesetzt. Maßnahmen werden nach Möglichkeit gem. § 26 Abs. 3 Landschaftsräume zugeordnet.
	 Obstbaumpflege und Neupflanzung von Obstbäumen, Baumreihen und Hecken, Erhaltung und Optimierung der geomorphologisch prägenden Strukturen, insbesondere der Trockenrinnen und –täler der Lößbörde, Herstellung eines Biotopverbundsystems als ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope. 	Das Entwicklungsziel ist ebenso für Bereich dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusam menhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG liegen, die jedoch gem. Gebietsentwicklungsplaund Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugefühwerden sollen.
1.2	Entwicklungsziel 2 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen	Dieses Entwicklungsziel ist für weite Teile de Plangebietes dargestellt (insgesamt ca. 3.550 ha in denen intensiv agrarisch genutzte Räume m fast ausschließlich ackerbaulicher Nutzun vorkommen. Gliedernde oder prägend Landschaftsbestandteile sind nur in geringer Umfang vorhanden. Die Bereiche sollen m gliedernden und belebenden Strukture angereichert werden.
	 aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Alleen wie z.B. Ufergehölzen, Straßenbegleitgrün, Hof- und Scheuneneingrünung, Ortseingrünung etc. aus Arten der 	In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung diese Entwicklungsziels schwerpunktmäßi Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. LG festgesetzt. Maßnahmen werden nac Möglichkeit gem. § 26 Abs. 3 LG Landschaftsräumen zugeordnet.
	potentiellen natürlichen Vegetation zur Verbesserung der Biotopverbundstruktur und des Landschaftsbildes, - landschaftliche Einbindung bei Realisierung der baulichen Nutzung,	Das Entwicklungsziel ist ebenso für Bereich dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusan menhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 Lüliegen, die jedoch gem. Gebietsentwicklungsplaund Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer haulichen Nutzung zugeführt.

KREIS HEINSBERG

der

Erhalten von prägenden, gliedernden und bele-

die Erhöhung der Vielfalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen hinsichtlich der

und

benden Landschaftsbestandteilen,

Bewirtschaftungsart

plan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt

werden sollen.

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Bewirtschaftungsintensität,	
	- Anlage von naturnahen Feldgehölzen,	
	 Anlage und Pflege von Gehölzstreifen, Kräuter- und Staudensäumen insbesondere zum Zweck der Biotopvernetzung, 	
	 die Pflanzung von Obstbäumen im Ortsrandbe- reich sowie Erhaltung und Pflege der Obstwie- sen, 	
	- Entwicklung, Erhaltung und Pflege von Kleingewässern,	
	- die Bereitstellung von Flächen für die natürli- che Entwicklung sowie extensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen.	
1.3	Entwicklungsziel 3	Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt (insgesamt ca. 73 ha):
	Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten	- Mülldeponie westlich Hahnbusch
	Landschaft	- Abgrabungsbereiche südlich Heinsberg
	Für die in der Entwicklungs- und Festset- zungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:	Bei der Umsetzung vorgesehener Rekultivierungsmaßnahmen durch den Betreiber von Abgrabungen sollten zwischenzeitlich entstandene Wert- und Funktionselemente des
	 Wiederherstellung/ Entwicklung des Landschaftsbildes sowie Stärkung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unter Beachtung der bestehenden Rekultivierungspläne. 	Naturhaushaltes (Gehölze, Lebensräume gefährdeter Arten, Biotope) berücksichtigt werden.
	- Die Rekultivierung soll sich an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes orientieren.	
1.4	Entwicklungsziel 4	Das Entwicklungsziel 4 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
	Ausbau der Landschaft für die Erholung	
1.5	Entwicklungsziel 5	Das Entwicklungsziel 5 ist in diesem Land- schaftsplan nicht dargestellt.
	Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur	

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	Verbesserung des Klimas	
1.6	Entwicklungsziel 6:	Das Entwicklungsziel 6 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
	Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft	
1.7	Entwicklungsziel 7:	Bei diesem Entwicklungsziel ist berücksichtigt, einen Biotopverbund gem. § 2b LG aufzubauen.
	Erhaltung von geomorphologisch prägenden Land- schaftsteilen und ihre ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen	Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt (insgesamt ca. 495 ha):
	Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	 die grundwassergeprägten Bachtäler mit den Gewässern Kötteler Schar, des Rodebachs und des Saeffeler Bachs
	Für die in der Entwicklungs- und Festset- zungskarte dargestellten und im Erläute- rungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:	 die durch Trockenrinnen und –täler sowie erosionsgefährdete Lößhänge und durch einen geringen Anteil an gliedernden
	 Renaturierung der Fließgewässer und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entlang der Fließgewässer, 	Landschaftselementen gekennzeichneten Bereiche an den Ortsrandlagen von Harzelt, Schierwaldenrath, Löcken, Braunsrath, Aphoven, Scheifendahl, Stahe sowie im Bereich des Liecker Bachs zwischen Lieck und
	- Entwicklung und Erhaltung grünlandgeprägter Bach- und Auenbereiche,	Aphoven und zwischen Heinsberg und Schleiden.
	- Schutz der Talformen, insbesondere der Hang- kanten und Böschungen,	In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gemäß §§ 19 – 21 und 23 LG
	 Anreicherung durch Gehölzsukzession sowie durch Gewässerbepflanzung und Bepflanzung der Hangkanten und Böschungen, 	und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LG festgesetzt. Maßnahmen werden nach Möglichkeit gem. § 26 Abs. 3 LG Landschaftsräumen zugeordnet.
	 Anlage und Pflege von Wildkräutersäumen insbesondere zur Biotopvernetzung mit angrenzenden agrarisch geprägten Räumen, 	
	- Erhalten von prägenden, gliedernden und bele- benden Landschaftsbestandteilen,	
	 in Ortsrandlagen die Pflanzung von Obstbäumen sowie Erhaltung und Pflege der Obstwiesen, 	
	 Erhaltung von schutzwürdigen Böden, insbesondere Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher 	

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Lebensraum,	
	 Herstellung eines Biotopverbundsystems als ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope. 	
1.8	Entwicklungsziel 8:	Das Entwicklungsziel 8 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
	Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die Erholung	
1.9	Entwicklungsziel 9:	Bei diesem Entwicklungsziel ist berücksichtigt, einen Biotopverbund gem. § 2b LG aufzubauen.
	Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Land- schaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Na- turhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz	Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt (insgesamt ca. 480 ha):
	Für diesen Teil der Landschaft bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:	- Waldgebiete Hahnbusch und Waldgebiet Gemeindebusch mit den angrenzenden agrarisch geprägten Bereichen als historische
	 Vermehrung der Laubwaldflächen und Wiederherstellung eines zusammenhängenden Waldkomplexes, 	Waldstandorte und einen Abschnitt der Kötteler Schar sowie einem Verbindungskorridor zum Rodebachtal.
	 Erhaltung bzw. Vermehrung der natürlichen bzw. naturnahen Waldbestände, 	In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gemäß §§ 19 – 21 und 23 LG und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2
	- Entwicklung von gestuften Waldsäumen,	Nr. 1 und Nr. 2 LG und festgesetzt. Maßnahmen werden nach Möglichkeit gem. § 26 Abs. 3 LG Landschaftsräumen zugeordnet.
	 Erstellung von Waldpflegeplänen zur Entwicklung naturnaher, bodenständiger Laubwaldbereiche, 	Lanuschartsraumen zugeordnet.
	- Renaturierung der Fließgewässer,	
	- Entwicklung naturnaher, gehölzgesäumter Uferbereiche,	
	- Entwicklung und Erhaltung grünlandgeprägter Auenbereiche,	
	 Erhaltung von schutzwürdigen Böden, insbesondere Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum, 	
	 Herstellung eines Biotopverbundsystems als ein Netz räumlich und funktional verbundener 	

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	I B: (Т
	Biotope.	
1.10	Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des ökologischen Netzes "Natura 2000"	Das Entwicklungsziel 10 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
1.11	Erhaltung und Entwicklung einer - nach Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen - vielfältig strukturierten Agrarlandschaft Für diesen Teil der Landschaft bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: - Erhaltung und Pflege der Feldgehölze und Saumstrukturen, - landschaftliche Einbindung bei Realisierung der baulichen Nutzung, - Erhalten von prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen, - die Erhöhung der Vielfalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen hinsichtlich der Bewirtschaftungsart und der Bewirtschaftungsintensität, - Optimierung eines Biotopverbundsystems als ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope.	Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt (insgesamt ca. 833 ha): - im östlichen Teil des Plangebietes, in dem die Flurbereinigung Uetterath durchgeführt wurde (östlich und westlich der B221). In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LG festgesetzt. Maßnahmen werden nach Möglichkeit gem. § 26 Abs. 3 LG Landschaftsräumen zugeordnet.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer Textliche Festsetzungen Erläuterungen	
--	--

Aufgrund der §§ 19 und 20 i.V. m. 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete. Nach § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Ordnungswidrig i. S. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt, soweit nicht bereits eine Ahndung nach § 329 StGB erfolgt.	Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele der Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels naturgeschichtlicher, landeskundlicher und erdgeschichtlicher Merkmale festgesetzt worden. Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG werden festgesetzt, soweit dies a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche
	oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zu Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer
	Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a). Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.
In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten: a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung, Schilder sowie Einfriedungen aller Art.	Unberührtheiten und Befreiungen nach § 69 Abs. 1 LG werden im Anschluss an die Verbote genannt.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

ĺ			
	Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Ziffer	1 Oxtilorio 1 Odtootzurigori	Enactorarigon

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und – information, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
- ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m und notwendige Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m;
- Straßen, Wege, Reitwege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen zu errichten oder zu ändern;
- c) den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;
- e) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten zu lagern, zu campen, Zeltlager zu errichten oder zu zelten;
- f) Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Stellplätze und Hofräume zu betreten oder mit Fahrzeugen und Geräten aller Art, insbesondere Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern und anderen mobilen Unterkünften zu befahren oder diese im NSG abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;
- g) Veranstaltungen aller Art

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- Lauf-, Wander-, Radwander- und Umweltbildungsveranstaltungen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- Kampingplätze oder Einrichtungen für den Motor-, Wasser-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu ändern sowie diese Sportarten zu betreiben;

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

- i) Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellsportgeräte zu betreiben;
- j) stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten; die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt, fischereilich zu nutzen;
- k) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Von diesem Verbot ist ausgenommen:

- Das Verlegen von Leitungen in öffentlichen befestigten Verkehrsflächen soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden.
- feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Biozide, Dünger (einschl. Kalk), Gülle, Klärschlamm, Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien und Abfallstoffe aller Art, ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, sowie Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;

Von diesem Verbot ist ausgenommen:

- Der Einsatz folgender Düngestoffe: Rinderund Pferdestallmist sowie Phosphor- und Kalidünger.
- m) Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- n) die Bodenerosion zu fördern;
- Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
- Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu

Nicht als Brachflächen gelten landwirtschaftliche Flächen, die zeitlich begrenzt einem Stilllegungsprogramm unterliegen.

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die ge-

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen sowie Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln; eignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen.

- q) Quellen, Moore oder Quellsümpfe sowie sonstige Feuchtbereiche zu beeinträchtigen oder zu verändern;
- r) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen;
- s) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- t) zu reiten;
- u) Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als 5 Jahre) zu drainieren, umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;

Für die Umwandlung von Wald gelten die bundesund landesforstrechtlichen Vorschriften.

Dauergrünland liegt vor, wenn eine Fläche mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung mit Gras bestellt und damit aus der normalen Ackerfruchtfolge herausgenommen war.

Kein Dauergrünland entsteht auf Flächen, die im Rahmen der konjunkturellen Stilllegung mit Gras besät sind. Ebenso ist die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf solchen Flächen möglich, die im Rahmen der Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen als Grünland angelegt wurden. Der Nachweis ist über das landwirtschaftliche Flächenverzeichnis zu führen.

- v) Feuer anzuzünden oder zu unterhalten:
- w) Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;
- x) Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzten oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen (hierunter fällt auch das Angeln) jedem sowie Tiere in Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	y) Horstbäume zu fällen und Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen;	
	z) Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen oder Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen;	
	za) Jagdkanzeln zu errichten oder zu verändern sowie Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gem. § 62 LG und in sonstigen Feuchtlebensräumen und in Brachflächen zu errichten oder zu verändern.	
	Von diesem Verbot sind ausgenommen:	
	 Offene Ansitzleitern, die hinsichtlich Standort und Ausführung im Einvernehmen mit der ULB aufgestellt werden. 	
	zb) Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;	
	zc) Wiederaufforstung von Laubwäldern mit Nadelbäumen oder mit anderen als den Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes vorzunehmen oder in Laubwäldern die aktive Beimischung von gesellschaftsfremden Gehölzen durchzuführen;	
	zd) die Jagd auf Wasservögel;	
	ze) Bienenvölker aufzustellen.	
	Geltung anderer Rechtsvorschriften	
	Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.	
	Nicht betroffene Tätigkeiten	
	Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:	
	eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans im Sinne des	

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Landschaftsgesetzes ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. c, d, k, l, m, o, q, r und u (§ 3a Abs. 2 LG bleibt unberührt);

- eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäß ausgeübte forstliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang unter Berücksichtigung des § 2 c Abs. 5 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. c, d, l, m, n, o, q, r, s, y und zc;
- eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Verbote Nr. z, za und zd sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang;
- 4. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
- die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;
- andere bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, soll für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung erfolgen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	8. die vom Landrat des Kreises Heinsberg als	
	untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.	
Dg	Naturschutzgebiet "Rodebachtal - Niederbusch" (Größe: 28,8 ha)	Das Schutzgebiet umfasst einen grünlandgeprägten Niederungsbereich mit einem Abschnitt des Verlaufs des begradigten
2.1-1	Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 Buchst. a) bis c) LG insbesondere:	Rodebachs und den einmündenden Gewässerstrukturen des Krümmelbachs und des Rigolbachs. Die Gewässerverläufe weisen lineare Gehölzstrukturen auf. Stellenweise sind
	 zur Erhaltung eines grünlandgeprägten, strukturreichen Feuchtniederungsbereiches mit landesweiter Bedeutung, auch für den grenzüberschreitenden Biotopverbund 	Niedermoorböden vorhanden. Der Rodebach bildet die nördliche Grenze des Naturschutzgebietes, so dass der nördlich vom Rodebach verlaufende Weg bereits im LSG 2.2-5 liegt.
	 zur Wiederherstellung als Lebensraum ehemals vorhandener feuchteabhängiger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere hinsichtlich der Wiederherstellung von Feuchtgrünland 	Im ökologischen Fachbeitrag wird die folgende Fläche beschrieben: Teile der als "Gangelter Bruch" bezeichneten Niederung liegen in dem Naturschutzgebiet, die ihren Moor- und Bruchcharakter weitgehend verloren hat. Der durch Gehölze gegliederte Grünlandstreifen am
	 zur Wiederherstellung der moorspezifischen hydrologischen Verhältnisse eines Niedermoores sowie zur Erhaltung morphologischer Strukturen 	Rodebach stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop mit hohem Entwicklungspotential dar (vgl. Nr. 14 (südlicher Bereich)).
	 aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen zur Erhaltung seltener Niedermoorböden 	Folgende Biotopverbundfläche von landesweiter Bedeutung (naturschutzwürdig) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4901-004.
	- zum Schutz und zur Entwicklung der verbliebenen Niedermoorstandorte als seltener	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-8* in M 80.
	und stark gefährdeter Lebensraum	Im angrenzenden LP II/5 setzt sich der Bereich als LSG 2.2-9 "Rodebachtal" und im angrenzenden LP I/2 als LSG 2.2-1 "Teverner Heide" fort.
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungs- ziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung, nach
	Aufgrund der §§ 19 und 21 LG i.V. m. § 34 Abs.2 LG ist festgesetzt:	landschaftspflegerischen und gestalterischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt worden.
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 LG werden festgesetzt, soweit dies
	Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 2c Abs. 1 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan im	a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1	
	Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ordnungswidrig i. S. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt.	 Nutzungsfähigkeit der Naturgüter b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
		erforderlich ist.
	In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:	Unberührtheiten, Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 1 LG werden im Anschluss an die Verbote genannt.
	a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung, Schilder sowie Einfriedungen aller Art.	
	Von diesem Verbot sind ausgenommen:	
	 Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes; 	
	 Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben; 	
	 Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und – information, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Ebenso ausgenommen sind Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei, soweit sie ein Maß von 1,00 m² nicht übersteigen. 	
	 ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m und notwendige Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50; 	
	 das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer; 	
	- unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte	

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Mieten, die einem land-, forstwirtschaftlichen- oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land-, forstwirtschaftlichen- oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen:

- Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;
- Hagelschutznetze;
- Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;
- das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei;
- Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) Zusammenhang landforstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung Streuobstwiesen landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht Zulassung und deren unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt;
- b) Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern;
- c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art hierzu z\u00e4hlen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu \u00e4ndern.

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;
- das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen - hierzu zählen keine Drainageleitungen - soweit Gehölzbestände, Vegetationsdecken, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden;
- d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

- Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;
- e) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten und hausnahen Wiesen zu campen, Zeltlager zu errichten oder zu zelten;
- f) mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren sowie außerhalb von Wegen zu reiten;
- g) mit Fahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern und anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;
- h) Veranstaltungen aller Art mit mehr als 100 Personen außerhalb von befestigten Wegen, Park- und Stellplätzen, landwirtschaftlichen Hofstellen, Hausgärten, hausangrenzenden Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motor- oder Modellsportveranstaltungen durchzuführen;
- Zelt- "Campingplätze oder Einrichtungen für den Motor-, Wasser-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu ändern sowie diese Sportarten zu betreiben;
- j) motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellsportgeräte mit Motor zu betreiben:
- k) stehende oder fließende Gewässer –hierzu zählen auch Fischteiche- anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
- feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien und Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; Von diesem Verbot sind ausgenommen:
 - Grünabfälle, die in Folge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen;
 - Anlage von Komposthaufen;
- m) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Te	extliche Festsetzungen	Erläuterungen
		beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen;	
	n)	Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;	
	0)	die Bodenerosion zu fördern;	
	p)	Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;	Nicht als Brachflächen gelten landwirtschaftlich Flächen, die zeitlich begrenzt einer Stilllegungsprogramm unterliegen.
	q)	Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Flur- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, einschließlich Verbiss- und Trittschäden).	
		Von diesem Verbot sind ausgenommen	
		 Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs.1 Nr. 2 LG. 	
	r)	Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen;	
	s)	Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;	Für die Umwandlung von Wald gelten die bundes und landesforstrechtlichen Vorschriften.
		Von diesem Verbot sind ausgenommen:	
		 Erstaufforstungen im LSG "Waldkomplex Hahnbusch/ Gemeindebusch und Kötteler Schar" (Festsetzungsnummer 2.2-7) in Abstimmung mit der ULB. 	
	t)	Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern;	
	u)	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Dauergrünland liegt vor, wenn eine Fläch mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung mit Grabestellt und damit aus der normale

KREIS HEINSBERG

bestellt und damit aus der

normalen

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Von diesem Verbot sind ausgenommen - das Landschaftsschutzgebiet "Waldkomplex	Ackerfruchtfolge herausgenommen war. Kein Dauergrünland entsteht auf Flächen, die im Rahmen der konjunkturellen Stilllegung mit Gras
	Hahnbusch/ Gemeindebusch und Kötteler Schar" (Festsetzungsnummer 2.2-7); - Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe ("Pflegeumbruch") außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen und grundwassernahen Gebieten bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland.	besät sind. Ebenso ist die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf solchen Flächen möglich, die im Rahmen der Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen als Grünland angelegt wurden. Der Nachweis ist über das landwirtschaftliche Flächenverzeichnis zu führen.
	Geltung anderer Rechtsvorschriften	
	Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.	
	Nicht betroffene Tätigkeiten	
	Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:	
	1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. d, m, n, p, q, r und u (§ 3a Abs. 2 LG bleibt unberührt);	
	 die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2 c Abs. 5 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. d, n, q und r; 	
	 die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung, der Jagd mit Ausnahme des Verbotes Nr. t und der Imkerei; 	
	4. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbots Nr. a im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren;	

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;	
	6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;	
	7. andere bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, soll für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung erfolgen.
	8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;	
	9. die vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.	
	Ausnahmen	
	Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG von den vorgenannten Verboten erteilen	
	a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);	
	b) für ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird, sowie	

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Zillel		
	Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;	
	c) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1-6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6, diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 50 qm, jedoch maximal 10 % der befestigten Grundfläche) und eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird;	
	d) für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;	
	e) für das Verlegen von Drainageleitungen;	
	 f) für Bohrungen, die der Gefahrenermittlung von Altlastverdachtsflächen oder Altlasten dienen; 	
	g) für die Anlage von Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe im Rahmen der guten fachlichen Praxis;	
	h) für das Errichten von landwirtschaftlichen Viehunterständen mit höchstens 3 Wänden in Holzbauweise sowie das Abstellen von mobilen Weidetierunterständen außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;	
	i) für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Umweltbildungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen auf landwirtschaftlichen Hofflächen;	
	j) für den Umbruch von Dauergrünland - außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen und grundwassernahen Gebieten - wegen einer notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;	Die erforderliche Grünlandumwandlung zur Alterssicherung stellt auch eine Existenzsicherung dar.
	 k) für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden; 	
	 l) für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im Wald; 	
	m)für die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen auf Ackerflächen in den	

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Landschaftsschutzgebieten 2.2-6 "Strukturreiche Obstwiesen- Gehölzkomplexe der Ortsränder", 2.2-7 "Waldkomplex Hahnbusch/ Gemeindebusch und Kötteler Schar" und 2.2-8 "Abgrabungsbereiche südlich Heinsberg".	
	2) Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den vorgenannten Verboten für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck der Ziffern 2.2-1 bis 2.2-8 nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern.	
	Befreiungen	
	Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde von den vorgenannten Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn	
	a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall	
	aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder	
	bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder	
	b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	
Db, Dc, Eb	Landschaftsschutzgebiet "Liecker Bach/ Klosterhof" (Größe: 29,6 ha)	Das Schutzgebiet umfasst den Verlauf des Liecker Bachs sowie den Bereich um den Klosterhof südlich von Heinsberg. Es wird im Westen durch die Westtangente durchschnitten. Es stellt einen Anschluss zum LSG 2.2-6 "Strukturreiche
2.2-1	Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a) bis c) LG insbesondere:	Obstwiesen-Gehölzkomplexe der Ortsränder" her.
	 zur Erhaltung eines gut strukturierten Grünlandbereiches mit hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung insbesondere nördlich des Klosterhofs 	Im ökologischen Fachbeitrag werden die folgenden Flächen beschrieben: Eine Lindenreihe aus 134 zumeist alten, höhlenreichen Kopflinden (vgl. Nr. 52). Der nördliche Bereich des Schutzgebietes wird durch einen weidewirtschaftlich genutzten Grünlandbereich geprägt, der von Gräben sowie durch Beumgruppen und Beumgrüben etrukturiet
	- zur Erhaltung des grund- bzw.	durch Baumgruppen und Baumreihen strukturiert wird (vgl. Nr. 48). Im Westen des Schutzgebietes

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	stauwassergeprägten Bachtales und Grünlandbereiches	verläuft der begradigte, von jungen Erlen gesäumte Liecker Bach.
	- zur Erhaltung der vorhandenen prägenden Landschaftselemente, insbesondere der Lindenallee mit kulturhistorischer Bedeutung	Folgende Biotopverbundfläche von regionaler Bedeutung (landschaftsschutzwürdig) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4902-005.
	- zur Erhaltung eines siedlungsnahen Freiraumes mit klimatischer Ausgleichsfunktion	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.5-1 in M 13 und 5.1-7* in M 14.
	 zur Entwicklung oder Wiederherstellung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter 	Im angrenzenden LP-Entwurf II/4 setzt sich der Bereich als LSG 2.2-1 "Wassenberger Riedelland und Untere Rurniederung" fort.
	 aufgrund der Bedeutung für die ortsnahe, ruhige Erholung. 	
Cb 2.2-2	Landschaftsschutzgebiet "Kitschbach" (Größe: 24,6 ha) Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a) und b) LG insbesondere	Das Schutzgebiet liegt zwischen den Ortschaften Löcken und Braunsrath. Es umfasst zusammenhängende Grünlandbereiche und die höher gelegenen ackerbaulich genutzten Bereiche Hangbereiche östlich Löcken. Das Schutzgebiet wird durch die Clemensstraße durchschnitten.
	 zur Erhaltung des grund- bzw. stauwassergeprägten Bachtals zur Erhaltung und Wiederherstellung der 	Im ökologischen Fachbeitrag wird die folgende Fläche beschrieben: Ein Obstbaumbestand mittleren Alters, der stellenweise lückig ist (vgl. Nr. 20).
	Grünlandbereiche mit hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung - zur Erhaltung der vorhandenen prägenden	Folgende Biotopverbundfläche von regionaler Bedeutung (landschaftsschutzwürdig) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4901-001.
	Landschaftselemente	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen 5.1-2* und 5.8-2* in M 4 und 5.1-1* in M 3.
		Im angrenzenden LP II/5 setzt sich der Bereich als LSG 2.2-1 "Frielinghovener, Waldfeuchter und Kitschbachtal sowie Grenzwaldbereich bei Haaren" fort.
Ad, Bd, Be, Cd, Ce, De	Landschaftsschutzgebiet "Saeffelbachtal" (Größe: 205,0 ha)	Das Schutzgebiet umfasst den weiträumigen Niederungsbereich des Saeffelbachtals mit seinen ortsrandnahen Gehölzstrukturen, Gartenkomplexen und landwirtschaftlichen
2.2-3	Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a) bis c) LG insbesondere	Nutzflächen an den Ortslagen von Brüxgen, Harzelt, Langbroich und Schierwaldenrath.
	- zur Erhaltung des grund- bzw. stauwassergeprägten Bachtals und der	Im ökologischen Fachbeitrag werden die folgenden Flächen beschrieben: Der westlichste Teil des Schutzgebietes (östlich Brüxgen) umfasst einen

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

geomorphologisch kennzeichnenden Hänge

- zur Erhaltung der gut strukturierten Grünlandund Uferbereiche mit hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung
- zur Erhaltung der kleinteilig strukturierten Ortsrandbereiche mit ihren landschaftsbildprägenden Biotopkomplexen aus Obstwiesen, Grünlandflächen und Gehölzbeständen
- zur Erhaltung und Entwicklung der Biotopkomplexe und Refugialbiotope als Beitrag zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zur Erhaltung der Obstwiesenkomplexe wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung
- zur Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Niederungsmotte als Bodendenkmal bei der Burganlage Altenburg
- aufgrund der Bedeutung für die ortsnahe, ruhige Erholung.

grünlandgeprägten Niederungsbereich, der durch Baumreihen und -gruppen gut strukturiert ist. Östlich angrenzend in Richtung Harzelt überwiegt der Ackeranteil (vgl. Nr. 2). Angrenzend an die Ortslagen Harzelt, Langbroich und liegen Schierwaldenrath zahlreiche Obstbaumbestände unterschiedlichen Alters, die stellenweise lückig sind. Altbäume weisen teilweise Hohlräume auf. Im Unterwuchs sind meist Fettweiden vorhanden, stellenweise wurden Nachpflanzungen durchgeführt. Die Bestände bilden mit den angrenzenden Gärten sowie Baumreihen, Einzelbäume und Hecken einen reich strukturierten Biotopkomplex (vgl. Nr. 5, 6, 7, 8, 12, 15, 18, 23). Wegen der weitgehend ausgeräumten Landschaft sind die Obstbaumbestände mit ihren angrenzenden Gehölzstrukturen ökologischer Bedeutung, z. B. als Rückzugsgebiet für Insekten und Vögel, insbesondere den Steinkauz.

Westlich Schierwaldenrath liegt eine junge Aufforstung mit Erle, Roteiche, Vogelkirsche, Bergahorn etc. In dieser befinden sich Kleingewässer sowie ein verlandeter Teich in einer verbuschten Brache (vgl. Nr. 13). Südöstlich Schierwaldenrath zwischen Kläranlage und Museumsbahnhof liegt eine Grünlandfläche (teilw. Brache mit hohem Baumbestand (meist Obstbäume) und einer Grünlandbrache im Nordosten (vgl. Nr 16 nördliche Teilfläche). Östlich Schierwaldenrath, abzweigend von der Maarstraße befindet sich ein Hohlweg (asphaltiert) mit einzelnen älteren Stieleichen an den Seitenhängen (vgl. Nr. 22).

Folgende Biotopverbundfläche von regionaler Bedeutung (landschaftsschutzwürdig) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4901-002.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen 5.1-15* in M 39, 5.8-19* in M 41, 5.8-20* in M 40, 5.8-21* in M 44, 5.1-20* und 5.8-22* in M 45, 5.8-23* in M 46, 5.8-24* und 5.5-10 in M 47, 5.8-25* in M 48, 5.8-34* in M 49, 5.8-35* in M 56, 5.5-12 in M 57 und 5.8-36* in M 59.

Im angrenzenden LP II/5 setzt sich der Bereich als LSG 2.2-3 "Saeffelbachtal" fort.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Erläuterungen

Textliche Festsetzungen

Planquadrat

Ziffer	_	
Ee, Fd, Fe, Gd	Landschaftsschutzgebiet "Grünlandniederung Kötteler Schar" (Größe: 77,3 ha)	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den grünlandgeprägten Niederungsbereich der Kötteler Schar und die angrenzenden, strukturarmen ackerbaulich genutzten Hangbereiche.
2.2-4	 Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a) bis c) LG insbesondere zur Erhaltung des grund- bzw. stauwassergeprägten Bachtals und der geomorphologisch kennzeichnenden Hänge zur Erhaltung der gut strukturierten Grünlandund Uferbereiche mit hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung zur Erhaltung und Entwicklung der kleinteilig strukturierten Ortsrandbereiche aufgrund der Bedeutung für die ortsnahe, ruhige Erholung. 	Im ökologischen Fachbeitrag werden die folgenden Flächen beschrieben: Der westliche Teil des Schutzgebietes (östlich von Uetterath) umfasst einen lockeren Baumbestand sowie weitere gliedernde und belebende Elemente (alte Eichen, Hainbuchenbestand, Obstbaumweide) in einer Niederung, die von der Kötteler Schar durchflossen wird und weidewirtschaftlich genutzt wird (vgl. Nr. 74, 75). Nördlich von Uetterath, direkt angrenzend an die Ortslage liegt ein Wäldchen mit z. T. altem Baumbestand aus Hainbuchen, Eichen, Eschen und Buchen (vgl. Nr. 76). Folgende Biotopverbundfläche von regionaler Bedeutung (landschaftsschutzwürdig) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4902-005. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.5-9* in M 34. Im angrenzenden LP I/3 setzt sich der Bereich als LSG 2.2-1 "Wurmtal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch" fort.
Cg 2.2-5	Landschaftsschutzgebiet "Rodebachtal" (Größe: 39,6 ha) Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a) bis c) LG insbesondere	Das Schutzgebiet grenzt an das Naturschutzgebiet Rodebachtal und umfasst den Niederungsbereich des Rodebachtals. Es stellt den Anschluss zum LSG 2.2-7 "Waldkomplex Hahnbusch/Gemeindebusch" und zur Kötteler Schar her.
	 zur Erhaltung des grund- bzw. stauwassergeprägten Bachtals und der geomorphologisch kennzeichnenden Hänge zur Erhaltung der gut strukturierten Grünlandbereiche mit hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung 	Im ökologischen Fachbeitrag werden die folgenden Flächen beschrieben: Zwei Kiefernaufforstungen (teilweise mit Laubholzanteilen) auf einer ehemaligen Abgrabung (vgl. Nr. 24) sowie ein in Wirtschaftsgrünland umgewandelter Niederungsbereich des "Gangelter Bruchs" mit Ackerparzellen (vgl. Nr. 14 (nördlicher Bereich)). Folgende Biotopverbundfläche von landesweiter
	 zur Erhaltung der reich strukturierten siedlungsnahen Bereiche zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als 	Bedeutung (naturschutzwürdig) kommt z.T. in dem Gebiet vor: VB-K-4901-004. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen 5.8-8* und 5.5-16 in M 80.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
_		
	Moor- und Bruchcharakter - zur Wiederherstellung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - aufgrund der besonderen Bedeutung für die	Im angrenzenden LP II/5 setzt sich der Bereich als LSG 2.2-9 "Rodebachtal" und im angrenzenden LP I/2 als LSG 2.2-1 "Teverner Heide" fort.
	ruhige, landschaftsbezogene Erholung.	
Ad, Bc, Be, Cb, Cc, Cd, Ce, Cf, Cg, Dc, Dd, De, Ec, Ed,	Landschaftsschutzgebiet "Strukturreiche Obstwiesen-Gehölzkomplexe der Ortsränder" (Größe: 415,1 ha) Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a) bis c) LG insbesondere	Das Schutzgebiet besteht aus mehreren Teilflächen und umfasst die strukturreichen, insbesondere durch Obstbaumbestände, Grünlandbereiche, Hecken und Gehölze geprägten Ortsrandbereiche im Plangebiet mit den angrenzenden Gartenkomplexen und landwirtschaftlich geprägten Flächen. Sie stellen
Ee, Ef, Fc	 zur Erhaltung der kleinteilig strukturierten Ortsrandbereiche mit ihren landschaftsbild- prägenden Biotopkomplexen aus Obstwiesen, 	vielfach die geomorphologisch prägenden Strukturen im Bereich der Trockenrinnen und -täler der Lößbörde dar. Die Obstbaumbestände weisen im Unterwuchs zumeist Fettweiden (teilweise
2.2-6	Grünlandflächen und aller übrigen strukturierenden Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Lößhohlwege und Saumbiotope wurden auch Nachpfla Ältere Obstbäume weis Wegen der weitgehend sind die Obstbaum	beweidet) auf. Sie sind teilweise lückig, vereinzelt wurden auch Nachpflanzungen vorgenommen. Ältere Obstbäume weisen teilweise Höhlen auf. Wegen der weitgehend ausgeräumten Landschaft sind die Obstbaumbestände mit ihren angrenzenden Gehölzstrukturen und
	 zur Erhaltung der geomorphologisch prägenden Strukturen der Trockenrinnen und – täler der Lößbörde als wesentliche Leitlinien des Biotopverbundsystems 	Grünlandflächen von hoher ökologischer Bedeutung, z. B. als Rückzugsgebiet für Insekten und Vögel, insbesondere den Steinkauz. Die Feldgehölze stellen ein wichtiges Refugialbiotop in einer ackerbaulich geprägten, strukturarmen
	 zur Erhaltung und Entwicklung der Biotopkomplexe und Refugialbiotope als Beitrag zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes 	Im ökologischen Fachbeitrag werden die folgenden Flächen beschrieben: Obstwiesenkomplexe sowie Hecken, Feldgehölze und Baumgruppen (teilweise
	 zur Stärkung der Lebensraumbedingungen der Tiere der Biotope der Ortsränder und der offenen Feldflur 	als Biotopkomplex) bei Straeten (vgl. Nr. 51, 54, 56, 60); bei Erpen (Nr. 55); bei Waldenrath (Nr. 39, 40); bei Hatterath (Nr. 53 (südliche Teilfläche), 58); bei Pütt (Nr. 32 (westliche Teilfläche)); bei Scheifendahl (Nr. 43, 47, 45)); bei Aphoven (Nr.
	zur Erhaltung der Obstwiesenkomplexe wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung	36); bei Laffeld (Nr. 33, 30, 29); bei Selsten (Nr. 19, 21); bei Hontem (Nr. 9); bei Braunsrath (Nr. 20); bei Bocket (Nr. 3, östliche Teilfläche)); bei
	- aufgrund der Bedeutung für die ortsnahe, ruhige Erholung.	Nachbarheid (Nr. 1); bei Birgden (Nr. 25, 27). Darüber hinaus werden im ökologischen Fachbeitrag genannt: Bei Birgden: Artenreiche Vegetation auf Bahnböschung (Selfkantbahn) als strukturierendes Landschaftselement und Vernetzungsbiotop (Nr. 28); nördlich von Gillrath: Ehemalige Lehmangrabung als Weidefläche mit
		steilen, gehölzbestandenen Böschungskanten (Nr. 46); bei Scheifendahl: Zwei tief eingeschnittene Hohlwege (Nr. 44); sowie östlich von Erpen:

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-	Landschaftsschutzgebiet "Waldkomplex Hahnbusch/ Gemeindebusch und Kötteler Schar" (Größe: 297,8 ha) Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a) bis c) LG insbesondere - zur Erhaltung und Wiederherstellung von bodenständigen Laubwaldbereichen auf historischem Waldstandort - zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern mit naturnaher Ufervegetation	Tümpel mit Ufergehölzen (Nr. 61). Folgende Biotopverbundflächen von regionaler Bedeutung (landschaftsschutzwürdig) kommen in dem Gebiet vor: VB-K-4901-001, VB-K-4901-002, VB-K-4902-005, VB-K-4902-006. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen 5.8-3* in M 9, 5.8-4* in M 8, 5.8-5* und 5.1-23 in M 10, 5.8-7* in M 15, 5.8-9* in M 17, 5.8-10* und 5.5-4 in M 16, 5.8-11* in M 36, 5.8-12* und 5.1-8* in M 18, 5.1-9*, 5.5-6, 5.5-5 in M 19, 5.8-13* in M 37, 5.8-26* in M 51, 5.1-17* und 5.8-27* in M 30, 5.8-28* in M 29, 5.8-30* in M 32, 5.8-36* in M 59, 5.8-37* und 5.5-13 in M 55, 5.8-38* und 5.1-19* in M 54, 5.8-39* in M 53, 5.8-40* in M 52, 5.1-11* und 5.8-41* in M 70, 5.8-42* und 5.1-26* in M 69, 5.8-43* in M 68, 5.8-45* in M 65, 5.8-46* in M 63, 5.8-47* in M 71, 5.8-33* in M 77, 5.1-12* in M 31. Große Teile des Schutzgebietes werden von zwei räumlich getrennten Laub- und Nadelmischforstkomplexen eingenommen. Diese werden vorwiegend aus Stangen- und mittlerem Baumholz aus Kiefernmischbeständen gebildet. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auch teilweise die angrenzenden, historischen Waldbereiche, die heute ackerbaulich genutzt werden. Im ökologischen Fachbeitrag werden die folgenden Flächen beschrieben: Der östliche Waldkomplex wird von der Kötteler Schar durchzogen (vgl. Nr. 41, 64). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst weitere Gehölzbestände wie ein Feldgehölz aus Eiche mittleren Alters (vgl. Nr. 42), einen Ahorn-Mischbestand) auf ehemaligen Abgrabungen (vgl.
Fe, Ff	Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a) bis c) LG insbesondere - zur Erhaltung und Wiederherstellung von bodenständigen Laubwaldbereichen auf historischem Waldstandort - zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern mit naturnaher Ufervegetation - zur Erhaltung der vorhandenen Waldbereiche	Baumholz aus Kiefernmischbeständen gebildet. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auch teilweise die angrenzenden, historischen Waldbereiche, die heute ackerbaulich genutzt werden. Im ökologischen Fachbeitrag werden die folgenden Flächen beschrieben: Der östliche Waldkomplex wird von der Kötteler Schar durchzogen (vgl. Nr. 41, 64). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst weitere Gehölzbestände wie ein Feldgehölz aus Eiche mittleren Alters (vgl. Nr. 42), einen Ahorn-
	mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die Biotopvernetzung - aufgrund der besonderen Bedeutung der Waldkomplexe für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung.	Baumartenzusammensetzung (vgl. Nr. 67), und einige ausgeprägte Heckenstrukturen/ Gehölzstreifen, die eine besondere Bedeutung als Vernetzungsbiotop haben, da diese Aufforstungen miteinander verbinden (vgl. Nr. 49, 69, 71). Folgende Biotopverbundflächen von regionaler Bedeutung (landschaftsschutzwürdig) kommen in dem Gebiet vor: VB-K-4902-005, VB-K-4902-006. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen 5.1-27* in M 74 und 5.3-1* in M 78.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Erläuterungen

Planquadrat

Ziffer

Textliche Festsetzungen

Zillei		
Dc, Ec 2.2-8	Landschaftsschutzgebiet "Abgrabungsbereiche südlich Heinsberg" (Größe: 56,9 ha)	Das Schutzgebiet umfasst einen Komplex aus abgeschlossenen, laufenden bzw. geplanten Sandabgrabungsflächen, die teilweise als Wasserflächen ausgeprägt sind, südlich von Heinsberg.
	Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a) bis b) LG insbesondere - zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Rahmen der Rekultivierung nach erfolgter Abgrabung der südlichen Teilbereiche	Im ökologischen Fachbeitrag werden die folgenden Flächen beschrieben: Eine Steilwand des nördlichen Abgrabungsgewässers beherbergt eine Uferschwalbenkolonie. Die südliche Teilfläche weist teilweise temporäre Gewässerbereiche auf. Auf flacheren Hängen findet sich verbuschendes, ruderales Grünland mit Gehölzen (vgl. Nr. 50).
	 zur Erhaltung des Biotopkomplexes aus Gehölzen, Grünland, Sandflächen und Wasserflächen als Beitrag zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des 	Folgende Biotopverbundfläche von regionaler Bedeutung (landschaftsschutzwürdig) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4902-004.
	Naturhaushalts - zur Erhaltung der Steilhänge als Lebensraum gefährdeter Tierarten	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-8* in M 22.
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)	Naturdenkmale werden in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzt.
	Es erfolgen keine Festsetzungen gemäß der §§ 19 und 22 LG i.V. m. § 34 Abs. 3 LG.	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG) Aufgrund der §§ 19 und 23 LG i.V. m. § 34 Abs. 4 LG ist festgesetzt:	Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die Bewertung als Ortsund Landschaftsbild prägendes Element (z.B. Obstwiese, Waldkomplex, Feldgehölz, Baumgruppe, -reihe, Hecke, Allee, Einzelbaum) zugrunde oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet.
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile.	Aufgrund der in geringem Umfang im Plangebiet vorkommenden Strukturen kommt diesen grundsätzlich eine hohe Bedeutung zu, die eine Festsetzung als geschützter Landschaftsbestanteil erfordern.
	Der Schutzzweck für die geschützten Landschaftsbestandteile mit den Ziff. 2.4-1 bis 2.4-64 richtet sich nach § 23 Buchst. a - c LG.	Als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz
		a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
		b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
		c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.
	Geboten ist, abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte geschützte Landschaftsbestandteile nach Möglichkeit am selben Ort entsprechend zu ersetzen.	
	Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.	
	Ordnungswidrig i. S .d. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt.	
	In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist es insbesondere verboten :	Unberührtheiten und Befreiungen nach § 69 Abs. 1 LG werden im Anschluss an die Verbote genannt.
	a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung, Schilder sowie Einfriedungen aller Art.	
	Von diesem Verbot sind ausgenommen:	
	 Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes; 	
	 Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben; 	
	 Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und – information, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Ebenso ausgenommen sind Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei, soweit sie ein Maß von 1,00 m² nicht übersteigen. 	

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

- ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m und notwendige Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m;
- das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
- das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei;
- b) Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern;
- c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art hierzu z\u00e4hlen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu \u00e4ndern.

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;
- das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen - hierzu zählen keine Drainageleitungen - soweit Gehölzbestände, Vegetationsdecken, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden;
- d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;
- e) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten und hausnahen Wiesen zu campen, Zeltlager zu errichten oder zu zelten;
- f) mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren sowie außerhalb von Wegen zu reiten;
- g) mit Fahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern und anderen mobilen

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;

 h) Veranstaltungen aller Art außerhalb von befestigten Wegen, Park- und Stellplätzen, Hausgärten, hausnahen Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motor- oder Modellsportveranstaltungen durchzuführen.

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- Veranstaltungen aller Art innerhalb des LB Ziffer 2.4-35 "Großer Pley" in Birgden.
- i) Zelt- ,Campingplätze oder Einrichtungen für den Motor-, Wasser-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu ändern sowie diese Sportarten zu betreiben;
- j) motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellsportgeräte mit Motor zu betreiben;
- k) stehende oder fließende Gewässer –hierzu zählen auch Fischteiche- anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
- feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien und Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- Grünabfälle, die in Folge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen;
- Anlage von Komposthaufen
- m) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen.

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- Grünabfälle, die in Folge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen;

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

- n) Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- o) die Bodenerosion zu fördern;
- p) Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
- q) Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Flur- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, einschließlich Verbiss- und Trittschäden).

Von diesem Verbot sind ausgenommen

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs.1 Nr. 2
- r) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen;
- s) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln:
- t) Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen außer an Gehölzrändern - sowie Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern:
- u) Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als 5 Jahre) umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Von diesem Verbot sind ausgenommen

- Maßnahmen Regeneration der Grasnarbe ("Pflegeumbruch") hei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen und grundwassernahen Gebieten.

Nicht als Brachflächen gelten landwirtschaftliche Flächen, die zeitlich begrenzt einem Stilllegungsprogramm unterliegen.

Für die Umwandlung von Wald gelten die bundesund landesforstrechtlichen Vorschriften.

Dauergrünland liegt vor, wenn eine Fläche mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung mit Gras bestellt und damit aus der normalen Ackerfruchtfolge herausgenommen war.

Kein Dauergrünland entsteht auf Flächen, die im Rahmen der konjunkturellen Stilllegung mit Gras besät sind. Ebenso ist die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf solchen Flächen möglich, die im Rahmen der Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen als Grünland angelegt wurden. Der Nachweis ist über das landwirtschaftliche Flächenverzeichnis zu führen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planqua Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1		
	v) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z.B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen, ferner das Streuen von Tausalzen im Kronenbereich;	
	w) das Schädigen der Gehölze durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels;	
	x) die Ausübung der Fischerei;	
	y) das Gewässer zu befahren, zu baden, Stege oder sonstige Einrichtungen für den Wasser- und Angelsport zu errichten, an Gewässern zu graben, sie auszuschachten oder ihre Gestalt auf andere Weise zu verändern oder dort Entwässerungs- oder andere das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen.	
	Geltung anderer Rechtsvorschriften	
	Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.	
	Nicht betroffene Tätigkeiten	
	Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:	
	1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. d , l, m, o, p, q und u (§ 3a Abs. 2 LG bleibt unberührt);	
	2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2 c Abs. 5 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. d, m, p und q;	
	3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung, der	
	KREIS HEINSI	BERG

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Jagd mit Ausnahme des Verbotes Nr. t und der Imkerei;

- 4. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbots Nr. a im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren;
- die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
- die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;
- andere bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- die vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen;
- der ordnungsgemäße und rechtmäßige Betrieb des Friedhofs Heinsberg.

Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, soll für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung erfolgen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ziffer	r extreme i detectizarigen	2 nadiorangon

		T
	Befreiungen	
	Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde von den vorgenannten Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn	
	a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall	
	 aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder 	
	bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder	
	b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	
Da	Obstwiesen/ Gehölzkomplex	Der 1,05 ha große, strukturreiche Bereich mit angrenzenden Grünlandflächen liegt am
2.4-1		nordwestlichen Ortsrand von Kirchhoven.
		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-1.
Da 2.4-2	Gehölzanpflanzung	Die 0,83 ha große, junge Gehölzanpflanzung mit Entwicklungspotential aus Laubbaumarten liegt westlich von Kirchhoven.
Da	Baumgruppe aus drei Eichen	Am nordwestlichen Ortsrand von Kirchhoven.
2.4-3		
Da, Db	Baumreihe aus Weiden	Die aufgrund ihrer Höhe markante Baumreihe liegt an einem landwirtschaftlichen Hof westlich von Kirchhoven.
2.4-4		All Chilloven.
Db	Baumgruppe aus zwei Linden	Westlich von Kirchhoven gelegene Baumgruppe an einem Wegekreuz.
2.4-5		
Db	Baumgruppe aus vier Linden	Am westlichen Ortsrand von Kirchhoven gelegene Baumgruppe an einem Wegekreuz.
2.4-6		

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	T	<u> </u>
Db	Feldgehölz	Der 0,54 ha große, dichte Mischbestand verschiedener Laubbaumarten mit einem Tümpel weist einen Naturlehrpark auf (vgl. ökologischer
2.4-7		Fachbeitrag Nr. 37).
Db	Gehölzanpflanzung/ Gehölzstreifen	Die junge Gehölzanpflanzung aus Laubbaumarten mit einer Gesamtgröße von 2,08 ha. Im Westen
2.4-8		liegt ein älterer Gehölzstreifen, der auch Nadelbäume aufweist.
Db	Gehölzgruppe	Westlich von Kirchhoven gelegene Gehölzgruppe an einem Wegekreuz.
2.4-9		
Eb	Lindenallee	Am Klosterhof gelegene Lindenreihe aus über 100 Bäumen beidseitig eines Weges, der eine Kapelle
2.4-10		mit dem südlichen Ortsrand von Heinsberg verbindet (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 52).
Db	Feldgehölz	Das 0,72 ha große, junge Feldgehölz östlich von Braunsrath an der L 228 umfasst im Südwesten
2.4-11		eine alte, landschaftsbildprägende Linde (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 38)
		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.5-2.
Dc	Obstwiese mit Baumreihe/ Gehölzbestand	Die 0,42 ha große Obstwiese östlich von Braunsrath an der L 228 wird im Norden und
2.4-12		Süden durch Baumreihen begrenzt (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 34).
		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-6.
Сс	Feldgehölz	An der L 228 östlich von Braunsrath gelegenes Feldgehölz von 0,11 ha Größe.
2.4-13		
Dc	Einzelbaum	Östlich von Aphoven gelegene Linde an einem Wegekreuz.
2.4-14		
Ec	Einzelbaum	Südlich von Schafhausen gelegene Linde an einem Wegekreuz.
2.4-15		

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Fc	Gehölzstreifen	Südlich von Hüllhoven am Weikesberg liegende junge Gehölzanpflanzung die im Rahmen der
2.4-16		Flurbereinigung Üetterath angelegt wurde.
Fc, Ed, Fc, Fd,	Gehölzstreifen	Östlich von Schleiden gelegene, junge, teilweise lückige Gehölzanpflanzungen. Diese verlaufen parallel zu Wirtschaftswegen und wurden im Rahmen der Flurbereinigung Uetterath angelegt.
2.4-17		Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst mehrere Teilflächen.
Ed, Fd	Gehölzstreifen	Zwischen Schleiden und Uetterath gelegene, junge, teilweise lückige Gehölzanpflanzungen.
2.4-18		Diese verlaufen parallel zu Wirtschaftswegen und wurden im Rahmen der Flurbereinigung Uetterath angelegt. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst mehrere Teilflächen.
Fd	Gehölzstreifen	Nordwestlich von Uetterath gelegene, direkt an der A 46 angrenzende, junge, teilweise lückige
2.4-19		Gehölzanpflanzungen. Diese verlaufen parallel zu Wirtschaftswegen und wurden im Rahmen der Flurbereinigung Uetterath angelegt. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst drei Teilflächen.
Ed	Feldgehölz mit Gehölzreihe	Südlich von Schleiden gelegene Gehölzreihe auf
2.4-20		einer Böschung, die mit einem flächigen Feldgehölz von 0,49 ha Größe verbunden ist (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 68 und Nr. 70).
		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.5-7.
Ed, Fd	Gehölzstreifen und Tümpel	Gut strukturierte Hecke (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 72) sowie ein Tümpel mit
2.4-21		angrenzendem Grünland mit hohem Entwicklungspotential am Donseler Hof (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 61).
		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen 5.5-8 und 5.8-32.
Ed	Obstwiese	Bei der Kreuzung B 221/ L 227 hinter "Janses Mattes" gelegene Obstwiese mit einer Größe von 0,65 ha.
2.4-22		0,05 Ha.
		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes

KREIS HEINSBERG

dient die Festsetzung 5.8-31.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen				
Ed 2.4-23	Gehölzkomplex	Südlich von Erpen am "Jagdkaul" gelegenes, gehölzgesäumtes Regenrückhaltebecken mit angrenzenden Gehölzflächen und einer Größe von 2,03 ha (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 57).				

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-29. Сс Feldgehölz mit Grünland Östlich von Selsten gelegenes Feldgehölz mit einer angrenzenden Weidefläche von 1,63 ha Größe. 2.4-24 Сс Allee Zwischen Laffeld und Selsten an der K4 gelegene Allee aus Linden. 2.4-25 Zur Ergänzung der Allee dient die Festsetzung 5.1-Ac, Bc Gehölzfläche Nördlich von Nachbarheid an der L 228 gelegene, junge, 0,48 ha große Gehölzanpflanzung an einem Funkmast. 2.4-26 Ad Einzelbaum Am östlichen Ortsrand von Nachbarheid an einem Wegekreuz gelegene Linde. 2.4-27 Am nördlichen Ortsrand von Breberen gelegene Ad Obstwiese Obstwiese mit einer Größe von 0,29 ha. 2.4-28 Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-14. Obstwiese Am östlichen Ortsrand von Breberen gelegene Ad Obstwiese mit einer Größe von 0,56 ha (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 1). 2.4-29 Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-15. Ad Obstwiese Am Kollweider Hof, östlich von Breberen gelegene, junge Obstwiese mit einer Größe von 1,2 ha. 2.4-30 Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-16.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer Textliche Festsetzungen Erläuterungen
--

Cd	Baumgruppe	Südlich von Selsten gelegene Baumgruppe an einem Wegekreuz.
2.4-31		
Cd, Ce	Gehölzreihe	Nördlich von Schierwaldenrath gelegene Gehölzreihe.
2.4-32		
Bd	Obstwiesen/ Gehölzkomplex/ strukturreiche Gärten	Südöstlich von Brüxgen gelegener Obstwiesen/ Gehölzkomplex mit einer Größe von 1,31 ha (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 4).
2.4-33		OKOlogischer Fachbeitrag Nr. 4).
		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-17.
Bd	Obstwiesen/ Gehölzkomplex	Östlich von Brüxgen gelegener Obstwiesen/ Gehölzkomplex mit einer Größe von 0,55 ha (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 2).
2.4-34		
		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-18.
Се	Großer Pley	Zentral in Birgden gelegene Parkanlage, die als Dorfplatz für Veranstaltungen genutzt wird. Um
2.4-35		eine entsprechende Nutzungsmöglichkeit zu gewährleisten, ist eine Ausnahme im Verbotskatalog (Kapitel 2.4, Verbot h) vorgesehen.
Ec	Obstwiese	Westlich von Schafhausen gelegene Obstwiese mit einer Größe von 0,26 ha.
2.4-36		
Ee	Baumgruppe	Östlich von Straeten gelegene Baumgruppe aus drei Einzelbäumen mit Gebüschen.
2.4-37		
Ee	Einzelbaum	Östlich von Straeten gelegene Kastanie.
2.4-38		
De	Baumgruppe	Südlich von Waldenrath gelegen Baumgruppe.
2.4-39		
Df	Feldgehölz	Östlich von Birgden gelegenes 0,2 ha großes Feldgehölz mit Tümpel (vgl. ökologischer
2.4-40		Fachbeitrag Nr. 35).

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.5-14.
De, Df 2.4-41	Hohlwege	Drei Hohlwege, die östlich und südlich von Aphoven am Blankenberg liegen (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 44).
Be, Ce, De, Df, Dg	Gehölzstreifen	An der Trasse bzw. ehemaligen Trasse der Selfkantbahn bei Schierwaldenrath, Birgden und Gillrath gelegener Gehölzstreifen mit einer Länge von ca. 4,1 km, der aus drei Teilflächen besteht (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 11, Nr. 28 und Nr. 31) einschließlich Böschungskante bei Gillrath. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die Festsetzungen 5.5-11, 5.5-13, 5.5-15.
Be 2.4-43	Gehölzsaum	Lückiger Gehölz-/ Krautsaum nordwestlich Kreuzrath mit einer Länge von ca. 800 m.
Ef 2.4-44	Obstwiese	Nördlich von Hatterath gelegene Obstwiese mit einer Größe von 0,22 ha (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 53).
		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-49.
Ef 2.4-45	Obstwiese	Östlich von Hatterath gelegene Obstwiese mit einer Größe von 0,23 ha (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 58).
		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-48.
Bc 2.4-46	Obstwiese	Südöstlich von Bocket gelegene Obstwiese mit einer Größe von 0,36 ha.
Bd	Einzelbaum	Nördlich von Harzelt gelegene Linde.
2.4-47		
Bd	Einzelbaum	Nördlich von Langbroich gelegene Linde.
2.4-48		

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen						
Dc	Allee	An der K 4 zwischen Laffeld und Aphoven gelegene Allee aus Linden.						
2.4-49								
Cf	Einzelbaum	Nördlich von Stahe gelegene Linde an einem Wegekreuz.						
2.4-50								
Вс	Obstwiese	Südöstlich von Bocket gelegene Obstwiese mit einer Größe von 0,25 ha (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 3).						
2.4-51		racribellag Nr. 3).						
Cb, Db 2.4-52	Gehölzanpflanzung	Westlich von Kirchhoven gelegene junge Anpflanzung von Gehölzen im Umfeld einer strukturarmen agrarisch geprägten Landschaft mit einer Größe von 0,7 ha.						
Ca, Cb, Db	Feldgehölze	Westlich von Kirchhoven gelegene Feldgehölze im Umfeld einer strukturarmen agrarisch geprägten Landschaft. Die drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 1,75 ha dienen der Trinkwassergewinnung.						
Ec 2.4-54	Waldkomplex	Waldfläche an einem Wasserwerk am südlichen Ortsrand von Heinsberg mit einer Größe von 2,94 ha.						
Db 2.4-55	Gehölzstreifen	Ca. 200 m langer Gehölzstreifen südlich des Klosterhofs an einem Wirtschaftweg in einem strukturarmen, ackerbaulich geprägten Umfeld.						
Ed 2.4-56	Obstwiese	Südlich von Schleiden gelegene Obstwiese mit einer Größe von 0,91 ha (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 66).						
Ec	Saum- und Gehölzstrukturen	Es handelt sich um Säume und Gehölzstrukturen						
2.4-57		zwischen Schleiden und Heinsberg. Die Bereiche mit einer Größe von 11,6 ha umfassen auch eine Obstwiese, an der B 221 gelegene Regenrückhaltebecken und einen Hohlweg (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 62).						
Df 2.4-58	Windschutzhecke	Die ca. 260 m lange Heckenstruktur liegt westlich von Hatterath an einem Wirtschaftweg in einem strukturarmen, ackerbaulich geprägten Umfeld						

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen				
Df	Feldgehölz	Das ca. 0,93 ha große Feldgehölz liegt nördlich angrenzend an den Waldkomplex Hahnbusch.				
2.4-59						

Zweckbestimmung für Brachflächen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	Nach § 24 Abs. 1 LG kann der Landschaftsplan die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen
	Zweckbestimmungen für Brachflächen werden in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzt.	Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Planqua Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen				
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden in diesem Landschaftsplan nich festgesetzt.	Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen,				
		soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.				

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
_		Im Rahmen des Landschaftsplans Geilenkirchener
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG geregelt. Die Umsetzung auf den Flächen privater Eigentümer soll nur durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern erfolgen.	Lehmplatte werden Maßnahmen vorrangig im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsräumen zugeordnet (§ 26 Abs. 3 LG), sofern auch aus fachlichen Gründen eine parzellenscharfe Verortung nicht erforderlich ist. Diese Räume werden als Maßnahmenräume bezeichnet. Damit erfolgt in diesen Fällen keine parzellenscharfe, sondern eine raumbezogene Festsetzung der Maßnahme. Zudem soll somit die konkrete Verortung und Ausgestaltung der Maßnahme einvernehmlich mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter erfolgen. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die einem Maßnahmenraum zugeordnet werden, sind mit einem * gekennzeichnet.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Übersicht über Maßnahmenräume und raumbezogene Maßnahmen * (mit Sternchen versehen). Flächenbezogene Maßnahmen sind in dieser Tabelle nicht enthalten.

Raum	Planquadrat	Lagebezeichnung	Größe	e Entwicklungs-,Pflege- und Erschließungsmaßnahmen			Anmerkungen	
Nr.	-		in ha	5.1	5.3	5.5	5.8	
M 1	Ca, Da, Db	Westlich der Ortslage Kirchhoven	20,8					Keine Festsetzungen
M 2	Ca, Cb, Cc, Da,	Nördliches Plangebiet, westlich	517,7					Landschaftspflegerische
	Db, Dc	Kirchhoven						Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen von Straßenbauprojekten
M 3	Cb	Östlich von Löcken		5.1-1*				
M 4	Cb	Nördlich von Löcken	8,2	5.1-2*			5.8-2*	
M 5	Bb, Bc, Cb, Cc	Zwischen Schöndorf und Hontem	50,5	5.1-3*				
M 6	Cb, Cc	Westlich von Braunsrath	12,0					Keine Festsetzungen
M 7	Bc, Cc	Nördlich von Hontem	11,5	5.1-4*				
M 8	Cb, Cc	Östlich von Braunsrath	58,7				5.8-4*	
M 9	Bc, Cc	Südlich von Hontem	13,8				5.8-3*	
M 10	Cc, Cd	Östlich und Westlich von Selsten	39,6				5.8-5*	
M 11	Cc, Db, Dc	Zwischen Selsten und Aphoven	227,5	5.1-5*				
M 12	Cc, Cd	Zwischen Selsten und Laffeld	57,2	5.1-6*				
M 13	Db, Eb	Zwischen Heinsberg und Kirchhoven	26,6					Keine Festsetzungen
M 14	Db, Dc, Eb	Nördlich von Aphoven	66,8	5.1-7*				Landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen von Straßenbauprojekten
M 15	Dc	Nordwestlich von Aphoven	3,7				5.8-7*	
M 16	Dc	Östlich von Aphoven	19,1				5.8-10*	
M 17	Dc	Westlich von Aphoven	23,0				5.8-9*	
M 18	Cc, Cd, Dc, Dd	Nördlich von Laffeld	73,1	5.1-8*			5.8-12*	
M 19	Dc, Dd	Südlich von Aphoven	30,8	5.1-9*				
M 20	Dd	Zwischen Scheifendahl und Laffeld	24,0	5.1-10*				
M 21	Dc, Dd, Ec, Ed	Östlich von Aphoven	183,8					Landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen von Straßenbauprojekten
M 22	Dc, Ec	Südlich von Heinsberg	7,6				-	Landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen der

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Raum	Planquadrat	Lagebezeichnung	Größe	Entwicklu	ngs-,Pflege-	und Erschließu	ngsmaßnahmen	Anmerkungen
Nr.			in ha	5.1	5.3	5.5	5.8	
								Rekultivierungsplanungen
M 23	Ec	Südlich von Heinsberg	25,4					Keine Festsetzungen
M 24	Dc, Ec	Südlich von Heinsberg	38,2					Landespflegerische Maßnahmen durch Flurbereinigung Uetterath
M 25	Ec, Ed, Ee, Fc, Fd, Fe, Gd	Östliches Plangebiet zwischen Uetterath und Heinsberg	835,6					Landespflegerische Maßnahmen durch Flurbereinigung Uetterath
M 26	Ec, Ed	Westlich von Schleiden	11,8					Landespflegerische Maßnahmen durch Flurbereinigung Uetterath
M 27	Ec, Ed	Östlich von Schleiden	10,8					Landespflegerische Maßnahmen durch Flurbereinigung Uetterath
M 28	Dd, Ed	Zwischen Erpen und Scheifendahl	49,4					Landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen von Straßenbauprojekten
M 29	Dd	Östlich von Scheifendahl	14,1				5.8-28*	1 ,
M 30	Dd	Westlich von Scheifendahl	14,8	5.1-17*			5.8-27*	
M 31	Dd, Ed	Südlich von Scheifendahl	17,4					
M 32	Ed	An der Ortslage Erpen	36,1				5.8-30*	
M 33	Cd, Ce, Dd, De, Ed, Ee, Fe	Zentrales Plangebiet im Verlauf der geplanten B 56 zwischen Schierwaldenrath und Anschluss A 46	738,2					Landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen von Straßenbauprojekten
M 34	Ee, Fd, Fe	An der Ortslage Uetterath, im Bereich der Kötteler Schar	79,9			5.5-9*		Landespflegerische Maßnahmen durch Flurbereinigung Uetterath
M 35	Ac, Ad, Bc, Bd, Be, Cc, Cd, Ce	Westliches Plangebiet zwischen Harzelt und Bocket	915,9	5.1-13*				
M 36	Ac, Bc	An der Ortslage Bocket	20,9				5.8-11*	
M 37	Ad, Bd	Nördlich von Nachbarheid	24,6				5.8-13*	
M 38	Ad, Bd	Südlich Nachbarheid	35,1	5.1-14*			5.8-14*	
M 39	Ad, Bd, Be	Nördlich von Brüxgen	48,8	5.1-15*				
M 40	Bd, Be	Nördlich von Harzelt	25,1				5.8-20*	
M 41	Bd, Be	Südlich von Harzelt	14,3				5.8-19*	
M 42	Ad, Bd, Be	Südlich von Brüxgen	16,8	5.1-16*				
M 43	Ad, Ae, Bd, Be	Nördlich von Schümm	25,1					Landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen von Straßenbauprojekten

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Raum	Planguadrat	Lagebezeichnung	Größe	Entwicklu	ngs-,Pflege-	und Erschließ	ungsmaßnahmen	Anmerkungen
Nr.	·		in ha		5.3	5.5	5.8	1
M 44	Ве	Südlich und östlich von Langbroich	26,5				5.8-21*	
M 45	Be, Ce	Südlich von Langbroich	12,8	5.1-20*			5.8-22*	
M 46	Be, Ce	Westlich von Schierwaldenrath	16,6				5.8-23*	
M 47	Ce	Nordwestlich von Schierwaldenrath	10,3				5.8-24*	
M 48	Cd, Ce	Nördlich von Schierwaldenrath	9,8				5.8-25*	
M 49	Ce	Östlich von Schierwaldenrath	10,2				5.8-34*	
M 50	Cd, Dd	Zwischen Laffeld und Pütt	135,7	5.1-18*				
M 51	Dd, De	An der Ortslage Pütt	22,0				5.8-26*	
M 52	Dd, De	Östlich von Waldenrath	27,3				5.8-40*	
M 53	De	Nordwestlich von Waldenrath	8,4				5.8-39*	
M 54	De	Zwischen Waldenrath und Birgden	24,5	5.1-19*			5.8-38*	
M 55	Ce, De	Nördlich Birgden	17,9				5.8-37*	
M 56	Се	Zwischen Birgden und Schierwaldenrath	1,2				5.8-35*	
M 57	Be, Ce	Westlich von Birgden und südlich von Schierwaldenrath	27,9					Landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen von Straßenbauprojekten
M 58	Be, Ce	Zwischen Kreuzrath und Schierwaldenrath	193,0					Landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen von Straßenbauprojekten
M 59	Ce	Westlich von Birgden	15,2				5.8-36*	
M 60	Ce	Zentral an der Ortslage Birgden	2,4					Keine Festsetzungen
M 61	Ce, De	Zentral an der Ortslage Birgden	8,0				5.8-44*	
M 62	De, Cf	Zwischen Kreuzrath und Birgden	28,8	5.1-22*				
M 63	De, Cf	Südwestlich von Birgden	6,0				5.8-46*	
M 64	Be, Ce	Nordwestlich von Kreuzrath	6,4					Landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen von Straßenbauprojekten
M 65	Be, Ce	Nördlich von Kreuzrath	3,8				5.8-45*	
M 66	Ce, Cf, De, Df	Östlich von Birgden	47,4					
M 67	Cf, Cg, De, Df, E	e, Zwischen Straeten und Birgden	449,6	5.1-25*				

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Raum	Planquadrat	Lagebezeichnung	Größe	Entwicklu	Entwicklungs-,Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		Anmerkungen	
Nr.			in ha	5.1	5.3	5.5	5.8	
	Ef							
M 68	De	Südlich von Waldenrath	22,9				5.8-43*	
M 69	De, Ee	Zwischen Waldenrath und Straeten	22,3	5.1-26*			5.8-42*	
M 70	Dd, De, Ed, Ee	Westlich und östlich von Straeten	66,5	5.1-11*			5.8-41*	
M 71	Ee	Südlich von Straeten	15,1				5.8-47*	
M 72	Ee, Fe	Südöstlich von Straeten, an der Kötteler Schar	17,2					Landespflegerische Maßnahmen durch Flurbereinigung Uetterath
M 73	Ee, Fe, Ff	Südöstlich von Straeten	45,9					Landespflegerische Maßnahmen durch Flurbereinigung Uetterath
M 74	Cf, Cg, Df, Dg, Ee, Ef, Fe, Ff	Im südlichen Plangebiet, zwischen Gillrath und Straeten	424,9	5.1-27*				
M 75	Ff	Westlich von Tripsrath	16,7					Keine Festsetzungen
M 76	Df, Dg, Ef	Nördlich von Hatterath	73,7					Keine Festsetzungen
M 77	Df, Ef	Nördlich von Hatterath	11,7				5.8-33*	
M 78	Df	Mülldeponie nördlich von Gillrathj	15,5		5.3-1*			
M 79	Df, Dg	Nördlich von Gillrath	21,1					Keine Festsetzungen
M 80	Cf, Cg	Östlich von Stahe	80,0				5.8-8*	

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Allgemeine Grundsätze zu den Maßnahmenfestsetzungen:

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Gehölzstreifen sind die Nutzungen Dritter, die bestehenden Vorschriften und die grundbuchlich gesicherten Rechte zu beachten. Hierzu zählen insbesondere:

- Freihaltung von Sichtdreiecken und Einhaltung der Abstandsregelungen aus Gründen der Verkehrssicherheit;
- Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Verund Entsorgungseinrichtungen sowie Freihaltung der erforderlichen Arbeits- und Schutzstreifen;
- Beachtung von unterirdischen Leitungstrassen und Drainagen;
- Berücksichtigung bestehender Windkraftanlagen und Sonderlandeplätze für Ultra-Leichtflugzeuge.

Die nachbarrechtlichen Bestimmungen - Grenzabstände für Pflanzen und Zäune - gemäß Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten. Dabei sollen nach Möglichkeit die in den §§ 40 – 43 genannten Pflanzabstände eingehalten werden.

Vor der Durchführung von Maßnahmen ist durch Abgleich mit dem Altlastverdachtsflächenkataster sicherzustellen, dass die Fläche altlastenverdachtsfrei ist.

Anpflanzungen von Bäumen 1. Ordnung in den Maßnahmenräumen 66, 67, 74 und 76 – 80 sind vorab mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, im Hinblick auf bestimmte Aufwuchshöhen, die nicht überschritten werden dürfen, abzustimmen.

Bei der wahlweisen Festsetzung von "Gehölzstreifen oder Baumreihe" darf der Längenanteil der Baumreihe nicht überwiegen (Baumreihe = maximal 50 % der Längenangabe). Sowohl Gehölzstreifen als auch Baumreihen können mit räumlicher Unterbrechung in mehreren Teillängen unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzung angeordnet werden.

Die Maßnahmenräume werden flächendeckend für das Plangebiet gebildet und durchnummeriert. Aufgrund ihrer vorhandenen Ausstattung, ihrer Lage oder geringen Größe ergeben sich keine raumbezogenen Maßnahmenfestsetzungen für die Räume M 1, M 6, M 13, M 23, M 60, M 75, M 76 und M 79.

In den Räumen M 24, M 25, M 26, M 27, M 34 (nur eine raumbezogene Pflegemaßnahme), M 72 und M 73 sind keine raumbezogenen Maßnahmen vorgesehen, da entsprechende ökologische Aufwertungen (i.d.R. durch Anpflanzungen und Wildkrautsäume) im Rahmen der Flurbereinigungsmaßnahme Uetterath bereits erfolgt sind.

Landschaftliche Anreicherungen in Form von Kompensationsmaßnahmen aus anstehenden Straßenbauprojekten B56n und K5n werden in den Maßnahmenräumen M 2, M 14 (teilweise), M 21, M 28, M 33, M 43, M 57, M 58 und M 64 vorgenommen. Ergänzende Festsetzungen gem. 26 LG erfolgen in diesen Räumen nicht.

Die raumbezogenen Maßnahmen eines Maßnahmenraums werden unter einer einheitlichen Festsetzungsnummer aufgeführt.

Flächenscharfe Festsetzungen von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind ohne * in der Karte gekennzeichnet. Die genaue Festlegung der Standorte unter Beachtung des landschaftsgestalterischen oder landschaftsökologischen Zwecks erfolgt bei der Durchführung unter Beteiligung der Betroffenen, insbesondere auch der Pächter.

Soweit bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Erwerb landwirtschaftlicher Flächen beabsichtigt ist, wird der Kreisstelle der LWK vorab die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sind die jeweiligen besonderen Bewirtschaftungsauflagen zu beachten. Zur Zeit bestehen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreis Heinsberg die folgenden Fördermöglichkeiten (Stand Juli 2006): Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker, Umwandlung von Acker in Grünland in NATURA 2000-Gebieten,

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Bei der wahlweisen Festsetzung von "Obstwiesen, Feldgehölzen und Gehölzstreifen" muss der Obstwiesenanteil mindestens 50 % der festgesetzten Fläche betragen. Bei der Pflege und Anlage von Obstwiesen sind die Allgemeinen Hinweise in Kapitel 5.8 zu beachten.

Von den in Kapitel 5 genannten Regelmaßen kann in begründeten Einzelfällen in Absprache mit der ULB abgewichen werden.

Naturschutzgebieten und episodisch überschwemmten Auenlagen sowie in Moorpufferzonen, Grünlandextensivierung Weide/ Wiese, Neuanlage und Erhaltung bestehender Obstbaumbestände (Streuobstwiesenschutz), Anlage und Pflege von Hecken. Nähere Auskünfte zu den Förderbedingungen erteilt die Untere Landschaftsbehörde.

Die Gehölzlisten mit den für Anpflanzungen zu verwendenden Gehölzen (Gehölzgruppen) sind unter Punkt 6.1 aufgeführt, auf die bei den Maßnahmen verwiesen wird. Die für die Anlage von Obstwiesen zu verwendenden altbewährten Obstgehölze werden unter Punkt 6.2 aufgeführt. Des Weiteren kann bei den Maßnahmenfestsetzungen nach 5.1 bis 5.8 die Liste der Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation im Einzelfall nach Absprache mit der ULB um Arten ergänzt werden, die unter Punkt 6.3 aufgeführt sind.

Für alle linearen Anpflanzungen (Baumreihen, Gehölzstreifen) und Kräutersäume gilt, dass die notwendige Erschließung der anliegenden Grundstücke in der Ausführungsplanung zu gewährleisten ist. Bei der Anlage der Ortseingrünungen sollen bei der Wahl der Gehölze und Pflanz- bzw. Pflegeform die speziellen kulturhistorischen Formen Berücksichtigung finden (z. B. arttypische Weißdornschnitthecken, Kopfbäume, Obsthochstämme lokaler Sorten).

Wo möglich, sind die Baum- und Strauchpflanzungen durch die Anlage von Wildkräutersäumen zu flankieren.

Für alle Gewässerbepflanzungen ist vor Ausführung zu prüfen, dass durch die festgesetzte Pflanzmaßnahme die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht wesentlich verringert wird. Des Weiteren ist bei Anpflanzungen an Gewässern ist die "Richtlinie für naturnahen Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW" zu beachten.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

5.1 Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 LG)

Aufgrund § 26 Abs. 2 Nr. 2 ist festgesetzt:

Die im Folgenden näher beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind nach Maßgabe folgender Grundsätze durchzuführen:

Baumpflanzungen:

- Eine Baumgruppe besteht aus 2 bis 5 Bäumen.
- Bei Baumreihen beträgt der Baumabstand in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumart max.
 20 m, bei Kopfbäumen 5 bis 10 m; bei Ergänzungspflanzungen richtet sich der Pflanzabstand nach dem Abstand der vorhandenen Gehölze.
- Kopfbäume sind in Abständen von 5 bis 10
 Jahren (in den Entwicklungsjahren alle 3 bis 5
 Jahre) zurückzuschneiden; neu gezogene
 Kopfbäume sind auf die Dauer von 5 Jahren, z.
 B. durch Aufputzen, zu pflegen.

Gehölzstreifen und -gruppen:

- Gehölzstreifen und -gruppen sind mind. 3reihig anzulegen. Der Reihenabstand soll 0,75 bis 1,50 m betragen, der Pflanzabstand in der Reihe 1,50 bis 2,00 m.
- Alle Gehölzpflanzungen sind dauerhaft gegen Verbissschäden (durch Wild- und Weidetiere) zu schützen.
- Pflegemaßnahmen, wie z.B. Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen, sind unter Beachtung des § 64 LG in der Regel zwischen dem 01.10 und dem 28.02 durchzuführen.
- Frei wachsende Gehölzstreifen und -gruppen sind bei Bedarf, z. B. bei Verkahlung, abschnittsweise auf den Stock zu setzen; das anfallende Häckselgut oder Äste können in den Gehölzstreifen flächig verteilt verbleiben. Einzelne Bäume sollen dabei belassen und zu Überhältern entwickelt werden.

Die Anpflanzungen erfolgen, wenn möglich, auf öffentlichen Flächen, jedoch nicht entlang von klassifizierten Straßen.

Für die Anlage der Gehölzstreifen und Staudensäume - teilweise mit Gehölzgruppen - werden auch private Flächen in Anspruch genommen.

Ebenso sollten angrenzende Flächen bevorzugt in den Flächenstilllegungsprogrammen Berücksichtigung finden.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	 Ufergehölze: Bei der Pflanzung von Ufergehölzen sind die Böschungen flächig zu bepflanzen; die Anzahl der Pflanzreihen richtet sich nach den hydraulischen Gegebenheiten und der jeweils vorhandenen Böschungsbreite. Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 1,50 bis 2,00 m, der Reihenabstand 0,75 bis 1,50 m. Die Ufergehölze sind bei Bedarf auf den Stock zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen. Wildkräutersäume: Kräutersäume sind in einer Breite von mind. 5 m anzulegen. Die Grenzen der Wildkräutersäume sind zu den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch mindestens 0,9 m hohe Pfähle (über dem Boden gemessen) an Anfangs-, End-, Knick- und Zwischenpunkten mit höchstens 50 m Abstand zu kennzeichnen. Die Säume sind in den ersten 3 Jahren mind. 2 bis 3mal jährlich, danach jährlich abschnittsweise in der Zeit zwischen dem 15.07 und 30.09 zu mähen, soweit sie nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden. Anfallendes Mähgut soll abgefahren werden. 	
Cb 5.1-1*	Anlage von Gehölzstreifen (100 m) (Gehölzliste IV)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 3 (22 ha) östlich von Löcken. Der ackerbaulich geprägte Raum stellt den Übergang zum Kitschbachtal dar. Mit der Maßnahme soll in den Hangbereichen eine Gliederung des Landschaftsbildes erreicht werden. Die Gehölzstreifen sollten parallel zu den Höhenlinien angelegt werden.
Cb 5.1-2*	Anlage von Ufergehölzen (200 m) (Gehölzliste I)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 4 (8 ha) nördlich von Löcken. Der Kitschbach soll durch die Ergänzung bzw. Erweiterung der vorhandenen Ufergehölze ökologisch aufgewertet werden.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Bb, Bc, Cb, Cc	Gehölzstreifen oder Baumreihe (100 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 5 (50 ha) zwischen Schöndorf und Hontem. Der strukturarme, ackerbaulich
5.1-3*	Kräutersaum mit truppweiser Gehölzpflanzung (100 m) (Gehölzliste V)	geprägte Raum soll durch die Anlage von Strukturelementen visuell und ökologisch aufgewertet werden.
Bc, Cc 5.1-4*	Ortsrandeingrünung durch die Anlage von Obstwiesen, Feldgehölzen und Gehölzstreifen (0,25 ha) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 7 (11 ha) nördlich von Hontem. Der nördliche Ortsrand von Hontem soll durch die Maßnahme in die Landschaft eingebunden werden.
Cc, Db, Dc 5.1-5*	Gehölzstreifen oder Baumreihe (400 m) (Gehölzliste V) Kräutersaum mit truppweiser Gehölzpflanzung (400 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 11 (228 ha) zwischen Selsten und Aphoven. Der strukturarme, ackerbaulich geprägte Raum soll durch die Anlage von Strukturelementen visuell und ökologisch aufgewertet werden.
Cc, Cd 5.1-6*	Kräutersaum mit truppweiser Gehölzpflanzung (400 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 12 (57 ha) zwischen Selsten und Laffeld. Der agrarisch geprägte Raum soll hinsichtlich der Biotopverbundfunktion optimiert werden. Als Bindeglied zwischen den strukturreichen Ortsrändern zwischen Selsten und Laffeld sind die Maßnahmen in West-Ost-Richtung anzulegen.
Db, Dc, Eb 5.1-7*	Anlage von Ufergehölzen (100 m) (Gehölzliste I und II)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 14 (67 ha) zwischen Heinsberg und Aphoven. Der Liecker Bach soll durch die Ergänzung bzw. Erweiterung der vorhandenen Ufergehölze ökologisch aufgewertet werden.
Cc, Cd, Dc, Dd 5.1-8*	Ortsrandeingrünung durch die Anlage von Obstwiesen, Feldgehölzen und Gehölzstreifen (0,4 ha) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 18 (73 ha) nördlich von Laffeld. Der nördliche Ortsrand von Laffeld soll durch die Maßnahme in die Landschaft eingebunden werden. Die Maßnahme ist nicht auf der Altlastverdachtsfläche Nr. 13 auszuführen.
Dc, Dd 5.1-9*	Anlage von Gehölzstreifen (300 m) (Gehölzliste V, in Ortsrandlage: Gehölzliste IV)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 19 (31 ha) südlich von Aphoven. Die vorhandenen Hohlwegstrukturen sollen zur Anbindung an die strukturarme Agrarlandschaft verlängert werden.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Dd 5.1-10*	Kräutersaum mit truppweiser Gehölzpflanzung (200 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 20 (24 ha) zwischen Laffeld und Scheifendahl. Der agrarisch geprägte Raum soll hinsichtlich der Biotopverbundfunktion optimiert werden. Als Bindeglied zwischen den strukturreichen Ortsrändern zwischen Laffeld und Scheifendahl sind die Maßnahmen in West-Ost-Richtung anzulegen.
Ee 5.1-11*	Ortsrandeingrünung und Herstellung eines Biotopverbundes durch die Anlage von Obstwiesen, Feldgehölzen und Gehölzstreifen (0,4 ha) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 70 (66 ha). Der westliche Ortsrand von Straeten soll durch die Maßnahme in die Landschaft eingebunden werden.
Dd, Ed 5.1-12*	Ortsrandeingrünung durch die Anlage von Obstwiesen, Feldgehölzen und Gehölzstreifen (0,25 ha) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 31 (17 ha) südlich von Scheifendahl. Der südöstliche Ortsrand von Scheifendahl soll durch die Maßnahme in die Landschaft eingebunden werden.
Ac, Ad, Bc, Bd, Be, Cc, Cd, Ce 5.1-13*	Gehölzstreifen oder Baumreihe (2000 m) (Gehölzliste V) Kräutersaum mit truppweiser Gehölzpflanzung (2000 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 35 (916 ha) im nordwestlichen Plangebiet. Der strukturarme, ackerbaulich geprägte Raum soll durch die Anlage von Strukturelementen visuell und ökologisch aufgewertet werden. Lineare Strukturen sind vorrangig in West-Ost-Richtung anzulegen. Die Strukturen sollten insgesamt räumlich zusammenhängen, um einen Wanderkorridor zu bilden.
		Höherwüchsige Gehölzpflanzungen sollen im Bereich vorhandener baulicher Anlagen oder in Ortsrandnähe erfolgen, um diese Strukturen in die Landschaft einzubinden. Biotopvernetzende Elemente und Lebensräume sollen durch die Anlage von Kräutersäumen und Strauchpflanzungen im Raum erfolgen. Damit soll der vorrangig offene Charakter der Landschaft erhalten werden, um den Lebensraumansprüche der Arten der offenen Feldflur gerecht zu werden.
Ad, Bd 5.1-14*	Ortsrandeingrünung durch die Anlage von Obstwiesen, Feldgehölzen und Gehölzstreifen (0,25 ha) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 38 (35 ha) zwischen Nachbarheid und Breberen. Der nördliche Ortsrand von Breberen soll durch die Maßnahme in die Landschaft eingebunden werden.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Ad, Bd, Be 5.1-15*	Anlage von Ufergehölzen (200 m) (Gehölzliste I) Anlage von Gehölzstreifen (200 m) (Gehölzliste IV und V)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 39 (49 ha) zwischen Brüxgen und Harzelt. Der Niederungsbereich des Saeffeler Bachs soll durch die Maßnahmen ökologisch und visuell, insbesondere in den ackerbaulich genutzten Hangbereichen aufgewertet werden.
Ad, Bd, Be 5.1-16*	Anlage von Gehölzstreifen (200 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 42 (17 ha) südlich von Brüxgen. Durch die Anlage von Gehölzen soll der Schümmer Bach ökologisch und visuell aufgewertet werden.
Dd 5.1-17*	Ortsrandeingrünung und Herstellung eines Biotopverbundes durch die Anlage von Obstwiesen, Feldgehölzen und Gehölzstreifen (0,4 ha) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 30 (15 ha) westlich von Scheifendahl. Der westliche Ortsrand von Scheifendahl soll durch die Maßnahme in die Landschaft eingebunden werden.
Cd, Dd 5.1-18*	Gehölzstreifen, truppweise Gehölze oder Baumreihe (500 m) (Gehölzliste V) Kräutersaum mit truppweiser Gehölzpflanzung (500 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 50 (136 ha) zwischen Laffeld und Pütt. Der strukturarme, ackerbaulich geprägte Raum soll durch die Anlage von Strukturelementen visuell und ökologisch aufgewertet werden. Lineare Strukturen sind vorrangig in West-Ost-Richtung anzulegen. Die Strukturen sollten insgesamt räumlich zusammenhängen, um einen Wanderkorridor zu bilden. Höherwüchsige Gehölzpflanzungen sollen im Bereich vorhandener baulicher Anlagen oder in Ortsrandnähe erfolgen, um diese Strukturen in die Landschaft einzubinden. Biotopvernetzende Elemente und Lebensräume sollen durch die Anlage von Kräutersäumen und Strauchpflanzungen im Raum erfolgen. Damit soll der vorrangig offene Charakter der Landschaft erhalten werden, um den Lebensraumansprüche der Arten der offenen Feldflur gerecht zu werden.
De 5.1-19*	Kräutersaum mit truppweiser Gehölzpflanzung (300 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 54 (24 ha) zwischen Waldenrath und Birgden. Der agrarisch geprägte Raum soll hinsichtlich der Biotopverbundfunktion optimiert werden. Lineare Strukturen sind vorrangig als Verbindung zwischen den strukturreichen Ortsrändern anzulegen.
Be, Ce 5.1-20*	Anlage von Ufergehölzen (300 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 45 (13 ha) südlich Langbroich und Schierwaldenrath. Durch die Ergänzung von Gehölzen soll der Saeffeler Bach ökologisch und visuell aufgewertet werden.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Ed, Fc, Fe 5.1-21*	Baumreihe (3000 m) (Gehölzliste V)	Anlage von Baumreihen an der L 227 und der Gemeindeverbindungsstraße südwestlich von Schleiden zur visuellen Aufwertung eines strukturarmen, ackerbaulich geprägten Raums.
Ce, Cf 5.1-22*	Kräutersaum mit truppweiser Gehölzpflanzung (300 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 62 (29 ha) südwestlich von Birgden. Der agrarisch geprägte Raum soll hinsichtlich der Biotopverbundfunktion optimiert werden.
Cc, Cd 5.1-23	Baumreihen (700 m und 400 m) (Gehölzliste V oder VI)	Anlage von Baumreihen südlich und östlich von Selsten zur visuellen Aufwertung eines strukturarmen, ackerbaulich geprägten Raums.
Ce, Cf, De, Df 5.1-24*	Ortsrandeingrünung durch die Anlage von Obstwiesen, Feldgehölzen und Gehölzstreifen (0,4 ha) (Gehölzliste V und VII)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 66 (47 ha) östlich von Birgden. Der östliche Ortsrand von Birgden soll durch die Maßnahme in die Landschaft eingebunden werden. Die Maßnahme soll unter Berücksichtigung der baulichen Entwicklung in Absprache mit der Gemeinde Gangelt umgesetzt werden. Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen von 2003 ist für die Ortslage Birgden und südöstlich davon allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.
Cf, Cg, De, Df, Ee, Ef 5.1-25*	Gehölzstreifen, truppweise Gehölze oder Baumreihe (1000 m) (Gehölzliste V und VII) Kräutersaum mit truppweiser Gehölzpflanzung (1000 m) (Gehölzliste V und VII)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 67 (450 ha) nördlich des Hahnbuschs. Der strukturarme, ackerbaulich geprägte Raum soll durch die Anlage von Strukturelementen visuell und ökologisch aufgewertet werden. Vernetzungsachsen sind vorrangig in Nord-Süd-Richtung zu schaffen. Die Strukturen sollten insgesamt räumlich zusammenhängen. Höherwüchsige Gehölzpflanzungen sollen im Bereich vorhandener baulicher Anlagen oder in Ortsrandnähe erfolgen, um diese Strukturen in die Landschaft einzubinden. Biotopvernetzende Elemente und Lebensräume sollen durch die Anlage von Kräutersäumen und Strauchpflanzungen im Raum erfolgen. Damit soll der vorrangig offene Charakter der Landschaft erhalten werden, um den Lebensraumansprüche der Arten der offenen Feldflur gerecht zu werden.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

De, Ee 5.1-26*	Kräutersaum mit truppweiser Gehölzpflanzung (200 m) (Gehölzliste IV)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 69 (22 ha) zwischen Straeten und Waldenrath. Der agrarisch geprägte Raum soll hinsichtlich der Biotopverbundfunktion optimiert werden.
Cf, Cg, Df, Dg, Ee, Ef, Fe, Ff 5.1-27*	Gehölzstreifen oder truppweise Gehölze (1000 m) (Gehölzliste V und VII) mit Kräutersäumen Anlage von Waldmänteln (500 m) (Gehölzliste III und IV) Anlage von Kleingehölzen/ Gebüschen in mehreren Einzelflächen von insgesamt 5 ha (Gehölzliste III, IV und VII)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 74 (432 ha) mit dem Waldkomplex Hahnbusch und Gemeindebusch und angrenzenden ackerbaulich genutzten Bereichen. Der Waldkomplex soll durch die Anlage von gestuften vorwiegend südlich exponierten Waldmänteln in seiner ökologischen Funktionen verbessert werden. Der agrarisch geprägte Raum soll hinsichtlich der Biotopverbundfunktion zwischen den beiden räumlich getrennten Waldkomplexen sowie in südöstliche Richtung zum Rodebachtal hin optimiert werden. Die Strukturen sollten insgesamt räumlich zusammenhängen.
Bc 5.1-28*	Baumreihe (700 m) (Gehölzliste V)	Ergänzung einer Allee/ Gehölzreihe an der L 228 westlich von Hontem zur visuellen Aufwertung eines strukturarmen, ackerbaulich geprägten Raums.
Ac 5.1-29	Baumreihe (1000 m) (Gehölzliste V)	Anlage einer Baumreihe an der K 17 zwischen Bocket und Nachbarheid zur visuellen Aufwertung eines strukturarmen, ackerbaulich geprägten Raums.
5.2	<u>entfällt</u>	
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG)	
Df 5.3-1*	Anlage bodenständiger Gehölzbestände unter Berücksichtigung notwendiger Rekultivierungsauflagen (Gehölzliste V oder VII)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 78 (15 ha) westlich des Waldkomplexes Hahnbusch. Der als Mülldeponie genutzte Raum soll durch die Anlage von Gehölzbeständen visuell in die Landschaft eingebunden werden.
5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr ge- nutzt werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG)	Es wurden keine Festsetzungen getroffen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5	Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LG)	
	Aufgrund § 26 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LG ist festgesetzt:	
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen und Landschaftsbestandteile sind in Abstimmung mit der ULB nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen zu pflegen.	
Eb 5.5-1	Mahd der Brachefläche	Durchführung der Pflegemaßnahme alle 3 - 5 Jahre im Herbst (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 48).
Db 5.5-2	Beseitigung von Müll	Feldgehölz an der L 228 westlich Oberlieck (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 38). Das Feldgehölz wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-11
5.5-2		festgesetzt.
Cc 5.5-3	Schneiden der Kopfbäume	Pflege von Kopfweiden südlich von Selsten (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 21). Das Schneiden sollte im Turnus von ca. 10 Jahren zwischen Oktober und Februar erfolgen.
Dc 5.5-4	Mahd	Mahd zur Verhinderung der Verbuschung eines Hohlweges östlich von Aphoven (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 44). Der Hohlweg wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-41 festgesetzt.
Dc 5.5-5	Mahd	Mahd zur Verhinderung der Verbuschung eines Hohlweges südöstlich von Aphoven (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 44). Der Hohlweg wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-41 festgesetzt.
Dc 5.5-6	Mahd	Mahd zur Verhinderung der Verbuschung eines Hohlweges südlich von Aphoven. Der Hohlweg wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-41 festgesetzt.
Ed 5.5-7	Beseitigung von Müll	Feldgehölz (LB 2.4-20) südlich Schleiden (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 70). Das Feldgehölz wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-20 festgesetzt.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		,
Ed 5.5-8	Heckenpflege	Pflege der Hecke am Donseler Hof (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 72). Die Hecke wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-21 festgesetzt.
Fd	Schneiden der Kopfbäume	Pflege von Kopfweiden an der Kötteler Schar,
5.5-9*		westlich von Uetterath (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 74). Die Maßnahme bezieht sich auf den gesamten Maßnahmenraum M 34. Das Schneiden sollte im Turnus von ca. 10 Jahren zwischen Oktober und Februar erfolgen.
Ce	Offenhaltung des Gewässers	Mahd bzw. Rückschnitt der Gehölze zur Erhaltung
5.5-10		der Wasserflächen an einem Biotopkomplex westlich Schierwaldenrath (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 13).
Се	Mahd	Durchführung der Mahd alle 3 - 5 Jahre an der ehemaligen Trasse der Selfkantbahn (vgl.
5.5-11		ökologischer Fachbeitrag Nr. 11). Der Bereich wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-42 festgesetzt.
Се	Mahd	Grünlandbereich südlich Schierwaldenrath (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 16).
5.5-12		okologischer i achbeitrag ivi. 10).
Ce	Heckenpflege	Pflege der Weissdornhecke an der ehemaligen Trasse der Selfkantbahn (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 28). Der Bereich wird als
5.5-13		geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-42 festgesetzt.
Df	Beseitigung von Müll	Feldgehölz (LB 2.4-40) östlich Birgden (vgl.
5.5-14		ökologischer Fachbeitrag Nr. 35). Das Feldgehölz wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-40 festgesetzt.
Df	Mahd	Durchführung der Mahd alle 3 - 5 Jahre an der ehemaligen Trasse der Selfkantbahn (vgl.
5.5-15		ökologischer Fachbeitrag Nr. 31). Der Bereich wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-42 festgesetzt.
Cg, Cf	Beseitigung von Müll	Kiefernaufforstungen bei Stahe (vgl. ökologischer Fachbeitrag Nr. 24).
5.5-16		
5.6	<u>entfällt</u>	

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--	---------------

<i>-</i> 7	- mad # 114	
5.7	<u>entfällt</u>	
5.8	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 LG) Aufgrund von § 26 Abs. 2 Nr. 1 LG ist festgesetzt:	Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG geregelt. Die Umsetzung auf den Flächen privater Eigentümer soll nur durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern erfolgen.
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer jeweiligen Lage festgesetzten Maßnahmen sind nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen als naturnahe Lebensräume anzulegen oder wiederherzustellen. Unter der Ziffer 5.8 sind speziell die Maßnahmen des Landschaftsplanes aufgeführt, die auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 4 ff. LG durchgeführt werden können.	Mit der Pflege und Entwicklung von Obstwiesen – insbesondere in den Ortsrandlagen – des Plangebietes sollen die Habitate für den Steinkauz erhalten und optimiert werden. Nordrhein-Westfalen gilt als ein Hauptverbreitungsgebiet des Steinkauz (streng geschützte Art). Aufgrund der zahlreichen Nachweise des Steinkauz im Plangebiet liegt hier ein besonderer Schwerpunkt bei der Festsetzung von Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 1.
	Grundsätze zur Anlage/ Ergänzung und Pflege von Obstwiesen: - Die Mindestfläche der Obstwiese soll eine Größe von 0,15 ha nicht unterschreiten und mindestens 10 Bäume aufweisen. Bei einer Größe von einem ha muss der Mindestbaumbestand 35 Stück betragen. Zusätzlich ist eine extensive Grünlandnutzung vorzusehen. Das Anpflanzungsmuster ist möglichst unregelmäßig zu wählen. - Bei der Lage sind vorzugsweise hofnahe Flächen zu wählen, wobei in der Umgebung bereits Obstwiesen und Grünlandflächen vorhanden sein sollten. Standorte an klassifizierten Straßen sind nicht geeignet. Nicht geeignet sind zu flachgründige, staunasse und sehr leichte (Sand)Böden. - Optimaler Zeitpunkt zur Pflanzung von Obstbäumen ist der Herbst in der Zeit vom Laubfall bis zum Beginn des Winters (Oktober/ November). - Folgende Mindestpflanzabstände sind zu beachten: Sauerkirsche: 4m, Pflaume: 6 – 8m, Birne: 8 – 10m, Apfel: 10 – 12m, Süßkirsche: 12 - 14m. Darüber hinaus sind die gültigen Grenzabstände nach dem Nachbarschaftsgesetz NW einzuhalten.	Der Schwerpunkt der Entwicklungsmaßnahmen liegt im Landschaftsplan Geilenkirchener Lehmplatte auf den Maßnahmen zur Anlage, Ergänzung und Pflege von Streuobstwiesen, vor allem in den Ortsrandlagen. Mit der Ergänzung von Obstwiesen ist eine Erhöhung des Baumbestandes in bestehenden Obstwiesen beabsichtigt. Darüber hinaus wird die Anpflanzung von frei wachsenden Gehölzstreifen oder ortstypisch einreihigen Schnitthecken entlang der Grenzen empfohlen. Der Pflanzumfang ist im Einzelnen mit der ULB abzustimmen. Pflegemaßnahmen bei den Obstwiesen werden unter 5.8 (Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume) gesondert festgesetzt. Sie können sich auf bestehende Obstwiesen beziehen, für die Pflegemaßnahmen erforderlich sind oder umfassen auch die im Zuge der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen erforderlichen Pflegemaßnahmen. Die Pflege von Obstwiesen umfasst neben den erforderlichen Schnitten und Mahdmaßnahmen auch die Ergänzung des Bestandes durch Ersatzpflanzungen für gerodete oder abgängige Bäume.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	 Bei der Pflanzung von Obstbäumen ist der Stamm auf nicht eingezäunten Flächen gegen Wildverbiss und der Wurzelballen durch einen Korb aus Kaninchendrahtgeflecht zu schützen. 	
	 Vor der Neuanlage von Obstwiesen ist durch Abgleich mit dem Altlastverdachtsflächenkataster sicherzustellen, dass die Fläche altlastenverdachtsfrei ist. 	
	Grundsätze zur Pflege/ Bewirtschaftung von Obstwiesen:	
	 Fachgerechte Pflegeschnitte (Erziehungsschnitt in den ersten 5 Jahren jährlich, danach Auslichtungsschnitt bzw. Erhaltungsschnitt in mehrjährigem Turnus) sollten im August oder Januar/ Februar erfolgen. Bei älteren Bäumen ist das Totholz zu erhalten. 	
	- Zur Kurzhaltung des Unterwuchses und damit zur Verhinderung der Verbuschung ist eine höchstens zweimalige Mahd im Jahr vorzusehen. Der erste Mähtermin kann im Frühsommer (Anfang Juli) liegen, der zweite vor der herbstlichen Obsternte (September). Das Mähgut sollte entfernt werden. Bei einer extensiven Beweidung sind zusätzliche Schutzzäune um die Jungbäume erforderlich. Zur Beweidung eigenen sich Schafe (bis zu 10 Muttertiere pro ha) und Rinder (bis zu 2 Tiere pro ha).	
	 Der Einsatz von Bioziden sollte unterbleiben, eine Düngung sollte nur bei nachgewiesenem Bedarf erfolgen. 	
	 Die Schnitthecken sind in ortsüblicher Weise in der Regel 1x jährlich außerhalb der Nist- und Brutzeiten zu schneiden. 	
Da	Pflege der Obstwiese (ca. 0,5 ha)	Die Obstwiese liegt westlich von Kirchhoven und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-1
5.8-1		festgesetzt.
Cb	Anlage von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 4 (8 ha), der nördlich von Schöndorf liegt.
5.8-2*	Pflege von Obstwiesen (0,25 ha)	Goriolidon liegi.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Bc, Cc	Pflege von Obstwiesen (1,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 9 (14 ha), der südlich von
5.8-3*		Hontem liegt.
Cc, Cb	Anlage von Obstwiesen (0,5 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 8 (59 ha), der nördlich und
5.8-4*	Pflege von Obstwiesen (0,75 ha)	östlich von Braunsrath liegt.
Cc, Cd	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,5 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 10 (40 ha), der westlich von
5.8-5*	Pflege von Obstwiesen (2,0 ha)	Selsten liegt.
Dc	Pflege der Obstwiese (0,42 ha)	Die Obstwiese liegt westlich von Oberlieck an der L 228 wird als geschützter Landschaftsbestandteil
5.8-6		2.4-12 festgesetzt.
Dc	Anlage von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 15 (4 ha), der nordwestlich
5.8-7*	Pflege von Obstwiesen (0,25 ha)	von Aphoven liegt.
Cf, Cg	Pflege von Obstwiesen (0,5 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 80 (80 ha), der südwestlich
5.8-8*	Entwicklung von Grünland, Feuchtgrünland/ Extensivierung der Nutzung	von Stahe liegt. Zentral verläuft der Rodebach. Die Entwicklung von Feuchtgrünland soll in den
	Naturnahe Gewässergestaltung von Krümmelbach und Rodebach	gewässernahen Bereichen gefördert werden, die aufgrund ihrer Standortbedingungen über ein entsprechendes Entwicklungspotential verfügen.
	Aufstau von Rigolgräben	Langfristig soll der begradigte Verlauf des Rodebachs und des Krümmelbachs in diesem Abschnitt durch Renaturierungsmaßnahmen naturnah umgestaltet werden. Hierzu ist ein Renaturierungskonzept zu erstellen.
Dc	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,5 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 17 (23 ha), der westlich von
5.8-9*	Pflege von Obstwiesen (1,0 ha)	Aphoven liegt. Die Maßnahme ist nicht auf der Altlastverdachtsfläche Nr. 12 auszuführen.
Dc	Pflege von Obstwiesen (2,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 16 (19 ha), der östlich von Aphoven liegt.
5.8-10*		Aprioveit liegt.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Ac, Bc 5.8-11* Pflege von Obstwiesen (1,25 ha) Pflege von Obstwiesen (1,25 ha) Cc, Cd, Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (2,0 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Ortslage Bocket liegt (3 Teilflächen). Cc, Cd, Dc, Dd Dc, Dd Pflege von Obstwiesen (3,75 ha) Pflege von Obstwiesen (3,75 ha) Anlage von Obstwiesen (0,5 ha) Anlage von Obstwiesen (0,5 ha) Pflege von Obstwiesen (0,5 ha) Ad, Bd Anlage von Obstwiesen (0,5 ha) Ad, Bd Anlage von Obstwiesen (0,25 ha) Ad Begin von Obstwiesen (0,5 ha) Bie Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmennaum M 37 (25 ha), der nördlich von Nachbarheid liegt. Bie Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmennaum M 37 (25 ha), der nördlich von Nachbarheid liegt. Bie Maßnahmennaum M 38 (35 ha), der südlich von Nachbarheid liegt. Bie Obstwiese liegt am östlichen Ortsrand von Breberen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2,4-29 festgesetzt. Begeschützter Landschaftsbestandteil 2,4-30 festgesetzt. Begeschützter Landschaftsbestandteil 2,4-30 festgesetzt. Begeschützter Landschaftsbestandteil 2,4-31 festgesetzt. Begeschützter Landschaftsbestandteil 2,4-34 festgesetzt. Begeschützter Land			1
Cc, Cd, Dc, Dd Pflege von Obstwiesen (1,25 ha) Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (2,0 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmen sich nicht auf der Altlastverdachtsfläche Nr. 13 auszuführen. Ad, Bd Anlage von Obstwiesen (0,5 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 37 (25 ha), der nördlich von Nachbarheid liegt. Ad, Bd Anlage von Obstwiesen (0,5 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 37 (25 ha), der nördlich von Nachbarheid liegt. Ad, Bd Anlage von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 38 (35 ha), der südlich von Nachbarheid liegt. Ad Pflege der Obstwiese (0,56 ha) Die Obstwiese liegt am östlichen Ortsrand von Breberen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-29 festgesetzt. Ad Pflege der Obstwiese (1,2 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (1,0 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Bd, Be Pflege von Obstwiesen (1,0 ha) Die Maßnahmen bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 41 (14 ha), der südöstlich von Harzelt liegt. Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 44 (27 ha), der südlich von Harzelt liegt.	Ac, Bc		Maßnahmenraum M 36 (21 ha), der an der
Dc, Dd 5.8-12* Pflege von Obstwiesen (3,75 ha)	5.8-11*	Pflege von Obstwiesen (1,25 ha)	Ortslage Bocket liegt (3 Tellilachen).
Ad, Bd Anlage von Obstwiesen (0,5 ha) Ad, Bd Anlage von Obstwiesen (0,5 ha) Ad, Bd Anlage von Obstwiesen (0,5 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenaum M 37 (25 ha), der nördlich von Nachbarheid liegt. Ad, Bd Anlage von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenaum M 38 (35 ha), der südlich von Nachbarheid liegt. Ad Pflege von Obstwiesen (0,5 ha) Die Obstwiese liegt am östlichen Ortsrand von Breberen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-29 festgesetzt. Ad Pflege der Obstwiese (1,2 ha) Die Obstwiese liegt östlich Breberen am Kollweider Hof und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (1,0 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Bd, Be Pflege von Obstwiesen (1,0 ha) Die Maßnahmen bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 41 (14 ha), der südöstlich von Harzelt liegt. Bd, Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmennaum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt.		Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (2,0 ha)	Maßnahmenraum M 18 (73 ha), der nördlich von
Maßnahmenraum M 37 (25 ha), der nördlich von Nachbarheid liegt. Ad, Bd Anlage von Obstwiesen (0,5 ha) Ad, Bd Anlage von Obstwiesen (0,5 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 38 (35 ha), der südlich von Nachbarheid liegt. Ad Pflege der Obstwiese (0,56 ha) Die Obstwiese liegt am östlichen Ortsrand von Breberen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-29 festgesetzt. Ad Pflege der Obstwiese (1,2 ha) Die Obstwiese liegt östlich Breberen am Kollweider Hof und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (1,0 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (1,0 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Bd, Be Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt östlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Die Obstwiese liegt östlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Die Obstwiese liegt östlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Bd, Be Pflege von Obstwiesen (1,0 ha) Die Maßnahmen bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 41 (14 ha), der südöstlich von Harzelt liegt. Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt.	5.8-12*	Pflege von Obstwiesen (3,75 ha)	
Ad, Bd Anlage von Obstwiesen (0,25 ha) Pflege von Obstwiesen (0,56 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 38 (35 ha), der südlich von Nachbarheid liegt. Die Obstwiese liegt am östlichen Ortsrand von Breberen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-29 festgesetzt. Ad Pflege der Obstwiese (1,2 ha) Die Obstwiese liegt sütlich Breberen am Kollweider Hof und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (1,0 ha) Die Obstwiese liegt südlich Breberen am Kollweider Hof und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (1,0 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Die Obstwiese liegt sütlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Die Obstwiese liegt sütlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Die Obstwiese liegt sütlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Die Obstwiese liegt sütlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Die Maßnahmen bezieht sich auf den Maßnahmen maum M 41 (14 ha), der südlich von Harzelt liegt. Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmen maum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt.	Ad, Bd	Anlage von Obstwiesen (0,5 ha)	
Maßnahmenraum M 38 (35 ha), der südlich von Nachbarheid liegt. Ad Pflege der Obstwiese (0,56 ha) Die Obstwiese liegt am östlichen Ortsrand von Breberen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-29 festgesetzt. Ad Pflege der Obstwiese (1,2 ha) Die Obstwiese liegt östlich Breberen am Kollweider Hof und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (1,0 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt. Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Die Obstwiese liegt östlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Die Obstwiese liegt östlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Die Obstwiese liegt östlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Die Maßnahmen bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 41 (14 ha), der südöstlich von Harzelt liegt. Bd, Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 44 (27 ha), der südlich von Largelt liegt.	5.8-13*	Pflege von Obstwiesen (0,5 ha)	Nachbarheid liegt.
Ad Pflege der Obstwiese (0,56 ha) Die Obstwiese liegt am östlichen Ortsrand von Breberen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-29 festgesetzt. Ad Pflege der Obstwiese (1,2 ha) Die Obstwiese liegt östlich Breberen am Kollweider Hof und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (1,0 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Bd, Be Pflege von Obstwiesen (1,0 ha) Die Maßnahmen bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 41 (14 ha), der südöstlich von Harzelt liegt. Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmennaum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmennaum M 40 (27 ha), der südlich von Lentersieht liegt.	Ad, Bd	Anlage von Obstwiesen (0,25 ha)	
Breberen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-29 festgesetzt. Ad Pflege der Obstwiese (1,2 ha) Die Obstwiese liegt östlich Breberen am Kollweider Hof und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (1,0 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Bd, Be Pflege von Obstwiesen (1,0 ha) Die Maßnahmen bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 41 (14 ha), der südöstlich von Harzelt liegt. Bd, Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenn beziehen sich auf den Maßnahmenn Maßnahmen her Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmen her Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmen her Maßnahmen he	5.8-14*	Pflege von Obstwiesen (0,5 ha)	Nachbarheid liegt.
Ad Pflege der Obstwiese (1,2 ha) Die Obstwiese liegt östlich Breberen am Kollweider Hof und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (1,0 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt östlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Die Obstwiese liegt östlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 41 (14 ha), der südöstlich von Harzelt liegt. Bd, Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 44 (27 ha), der südlich von Lenchtzieh liest.	Ad	Pflege der Obstwiese (0,56 ha)	Breberen und wird als geschützter
Hof und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (1,0 ha) Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt östlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Bd, Be Pflege von Obstwiesen (1,0 ha) Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 41 (14 ha), der südöstlich von Harzelt liegt. Bd, Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 44 (27 ha), der südlich von Landsharienh liegt.	5.8-15		Landschaftsbestandteil 2.4-29 festgesetzt.
Bd Pflege der Obstwiese (1,0 ha) Bd Pflege der Obstwiese (1,0 ha) Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Bd Die Obstwiese liegt südlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt östlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Bd, Be Pflege von Obstwiesen (1,0 ha) Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 41 (14 ha), der südöstlich von Harzelt liegt. Bd, Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 44 (27 ha), der südlich von Lagebreich liegt.	Ad	Pflege der Obstwiese (1,2 ha)	Hof und wird als geschützter
geschützter festgesetzt. Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt östlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Bd, Be Pflege von Obstwiesen (1,0 ha) Die Maßnahmen bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 41 (14 ha), der südöstlich von Harzelt liegt. Bd, Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt.	5.8-16		Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt.
Bd Pflege der Obstwiese (0,5 ha) Die Obstwiese liegt östlich Brüxgen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Bd, Be Pflege von Obstwiesen (1,0 ha) Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 41 (14 ha), der südöstlich von Harzelt liegt. Bd, Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 44 (27 ha), der südlich von Langtbreich liegt.	Bd	Pflege der Obstwiese (1,0 ha)	geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-33
geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34 festgesetzt. Bd, Be Pflege von Obstwiesen (1,0 ha) Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 41 (14 ha), der südöstlich von Harzelt liegt. Bd, Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 44 (27 ha), der südlich von Langbreich liegt.	5.8-17		testgesetzt.
Bd, Be Pflege von Obstwiesen (1,0 ha) Bd, Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Bd, Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 44 (27 ha), der südlich von Langbreich liegt.		Pflege der Obstwiese (0,5 ha)	geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-34
Maßnahmenraum M 41 (14 ha), der südöstlich von Harzelt liegt. Bd, Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 44 (27 ha), der südlich von Langbreich liegt.	5.8-18		10319030121.
Bd, Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 44 (27 ha), der südlich von Langbreich liegt.	Bd, Be	Pflege von Obstwiesen (1,0 ha)	Maßnahmenraum M 41 (14 ha), der südöstlich von
Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von Harzelt liegt. Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 44 (27 ha), der südlich von Langbreich liegt.	5.8-19*		Harzeit liegt.
Be Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 44 (27 ha), der südlich von	Bd, Be	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha)	Maßnahmenraum M 40 (25 ha), der nördlich von
Maßnahmenraum M 44 (27 ha), der südlich von	5.8-20*	Pflege von Obstwiesen (2,0)	Harzelt liegt.
5.8-21* Pflege von Obstwiesen (2,0) Langbroich liegt.	Be	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha)	Maßnahmenraum M 44 (27 ha), der südlich von
	5.8-21*	Pflege von Obstwiesen (2,0)	Langbroich liegt.

KREIS HEINSBERG

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		,
Be, Ce	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 45 (13 ha), der südlich von
5.8-22*	Pflege von Obstwiesen (1,0 ha)	Schierwaldenrath liegt.
Be, Ce	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 46 (17 ha), der westlich von
5.8-23*	Pflege von Obstwiesen (1,0 ha)	Schierwaldenrath liegt.
Се	Anlage von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 47 (10 ha), der nordwestlich
5.8-24*	Pflege von Obstwiesen (0,25 ha)	von Schierwaldenrath liegt.
Cd, Ce	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 48 (10 ha), der nördlich von
5.8-25*	Pflege von Obstwiesen (1,0 ha)	Schierwaldenrath liegt.
Dd, De	Anlage/ Ergänzung (0,25 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 51 (22 ha), der am Ortsrand
5.8-26*	Pflege von Obstwiesen (1,0 ha)	von Pütt liegt.
Dd	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 30 (15 ha), der westlich von
5.8-27*	Pflege von Obstwiesen (1,0 ha)	Scheifendahl liegt.
Dd	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,5 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 29 (14 ha), der östlich von
5.8-28*	Pflege von Obstwiesen (1,5 ha)	Scheifendahl liegt.
Ed 5.8-29	Naturnahe Gewässergestaltung	Das Gewässer liegt südlich von Erpen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-23 festgesetzt.
0.0 20		Unter Berücksichtigung der Funktion als
		Regenrückhaltebecken sollten naturnahe Uferzonen und Flachwasserbereiche mit typischer Vegetation geschaffen werden.
Ed	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,5 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 32 (36 ha), der am Ortsrand
5.8-30*	Pflege von Obstwiesen (2,0 ha)	von Erpen liegt.
Ed	Pflege der Obstwiese (0,65 ha)	Die Obstwiese liegt östlich von Erpen an der Kreuzung L 227/ B 221 und wird als geschützter
5.8-31		Landschaftsbestandteil 2.4-22 festgesetzt.

KREIS HEINSBERG

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		T
Ed, Fd 5.8-32	Naturnahe Gewässergestaltung durch Rückbau der Uferbefestigung und Schaffung von naturnahen Uferbereichen	Der Tümpel mit angrenzendem Grünland liegt südlich von Schleiden am Donseler Hof und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-21 festgesetzt.
Df, Ef	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 77 (12 ha), der am Ortsrand von Hatterath liegt.
5.8-33*	Pflege von Obstwiesen (0,5 ha)	von Hatterath liegt.
Ce 5.8-34*	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha) Pflege von Obstwiesen (2,0 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 49 (10 ha), der östlich von Schierwaldenrath liegt. Die Maßnahme ist nicht auf
		der Altlastverdachtsfläche Gangelt Nr. 27 auszuführen.
Се	Anlage von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 56 (1 ha), der südlich von
5.8-35*	Pflege von Obstwiesen (0,25 ha)	Schierwaldenrath liegt.
Ce	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 59 (15 ha), der westlich von
5.8-36*	Pflege von Obstwiesen (1,0 ha)	Birgden liegt.
Ce, De	Ergänzung von Obstwiesen (0,5 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 55 (18 ha), der nördlich von
5.8-37*	Pflege von Obstwiesen (1,0 ha)	Birgden liegt.
De	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 54 (24 ha), der zwischen
5.8-38*	Pflege von Obstwiesen (1,0 ha)	Birgden und Waldenrath liegt.
De	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 53 (8 ha), der nordwestlich
5.8-39*	Pflege von Obstwiesen (1,5 ha)	von Waldenrath liegt.
Dd, De	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,5 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M 52 (27 ha), der östlich von
5.8-40*	Pflege von Obstwiesen (2,0 ha)	Waldenrath liegt.
Dd, De, Ed, Ee	Ergänzung von Obstwiesen (3,0 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 70 (65 ha), der westlich und
5.8-41*	Pflege der Obstwiesen (5,0 ha)	östlich von Straeten liegt.

KREIS HEINSBERG

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		T
De, Ee	Anlage von Obstwiesen (0,5 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 69 (22 ha), der zwischen
5.8-42*	Pflege von Obstwiesen (1,0 ha)	Waldenrath und Straeten liegt.
De	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,5 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 68 (23 ha), der südlich von
5.8-43*	Pflege von Obstwiesen (1,0 ha)	Waldenrath liegt.
Ce, De	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 61 (8 ha), der zentral in
5.8-44*	Pflege von Obstwiesen (0,5 ha)	Birgden liegt.
Be, Ce	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 65 (5 ha), der nördlich von
5.8-45*	Pflege von Obstwiesen (0,5 ha)	Kreuzrath liegt.
Ce, Cf	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 63 (6 ha), der südwestlich von
5.8-46*	Pflege von Obstwiesen (0,5 ha)	Birgden liegt.
Ee	Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen (0,25 ha)	Die Maßnahmen beziehen sich auf den Maßnahmenraum M 71 (15 ha), der südlich von
5.8-47*	Pflege von Obstwiesen (0,5 ha)	Straeten liegt.
Ef	Pflege der Obstwiese (0,23 ha)	Die Obstwiese liegt östlich von Hatterath und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-45
5.8-48*		festgesetzt.
Ef	Pflege der Obstwiese (0,22 ha)	Die Obstwiese liegt nördlich von Hatterath und wird als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-44
5.8-49		festgesetzt.

Anhang

6.1 Gehölzlisten der potentiellen natürlichen Vegetation (bodenständige Gehölze)

Gehölzgruppe I. Erlenbruchwald des Flachlandes, selten waldfreies Niedermoor Bäume: Schwarzerle Alnus glutinosa Moorbirke Betula pubescens Traubenkirsche Prunus padus Stieleiche Quercus robur Sträucher: Faulbaum Rhamnus frangula Ohrweide Salix aurita Grauweide Salix cinerea

Gehölzgruppe II. Hainbuchenwald	Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald,	stellenweise	mit	Erlenbruchwald	und	Eichen-
Bäume:	Traubenkirsche		Prur	nus padus		
	Schwarzerle		Alnu	ıs glutinosa		
	Traubeneiche		Que	rcus petraea		
	Esche		Frax	inus excelsior		
	Stieleiche		Que	rcus robur		
	Flatterulme		Ulm	us laevis		
Sträucher:	Wasserschneeball		Vibu	rnum opulus		
	Hartriegel		Corr	nus sanguinea		
	Pfaffenhütchen		Euo	nymus europaea		
	Rote Johannisbeere		Ribe	es rubrum		
	Weißdorn		Crat	aegus monogyna	l	
	Hasel		Cory	/lus avellana		

Gehölzgruppe III. Feuchter Eichen-Buch	Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuch enwald des Flachlandes, selten Überg		Bucht
Bäume:	Stieleiche	Quercus robur	
	Hainbuche	Carpinus betulus	
	Rotbuche	Fagus sylvatica	
	Zitterpappel	Populus tremula	
	Traubeneiche	Quercus petraea	
	Winterlinde	Tilia cordata	
	Eberesche	Sorbus aucuparia	
Sträucher:	Hundsrose	Rosa canina	
	Hasel	Corylus avellana	
	Wasserschneeball	Viburnum opulus	
	Weißdorn	Crateaegus monogyna	
	Salweide	Salix caprea	
	Schlehe	Prunus spinosa	

Gehölzgruppe IV. Stermieren-Stieleichen-Hainbuchenwald

Bäume: Stieleiche Quercus robur

Hainbuche Carpinus betulus
Buche Fagus sylvatica

Sträucher: Hasel Corylus avellana

Weißdorn Crataegus monogyna

Hundsrose Rosa canina

a) auf ärmeren Standorten mit

Bäume: Zitterpappel Populus tremula

Eberesche Sorbus aucuparia

Sträucher: Salweide Salix caprea

Schlehe Prunus spinos

b) auf reicheren Standorten mit

Sträucher:

Bäume: Esche Fraxinus excelsior

Bergahorn Acer pseudoplatanus

Feldahorn Acer campestre
Flatterulme Ulmus laevis

Sträucher: Hartriegel Cornus sanguinea

Pfaffenhüttchen Euonymus europaea

Wasserschneeball Viburnum opulus

Gehölzgruppe V. Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald

Bäume: Buche Fagus sylvatica

Traubeneiche Quercus petraea
Hainbuche Carpinus betulus
Eberesche Sorbus aucuparia
Sandbirke Betula verrucosa
Zitterpappel Populus tremula
Salweide Salix caprea

Faulbaum Rhamnus frangula Hasel Corylus avellana

Weißdorn Crataegus monogyna

Hundsrose Rosa canina
Stechpalme Ilex aquifolia

Gehölzgruppe VI. Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der niederrheinieschen Bucht stellenweise Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald auf lehmigen Böden

Bäume: Buche Fagus sylvatica

Traubeneiche Quercus petraea
Hainbuche Carpinus betulus
Winterlinde Tilia cordata
Stieleiche Quercus robur

Sträucher: Salweide Salix caprea
Hasel Corylus avellana

Weißdorn Crataegus monogyna

Hundsrose Rosa canina
Schlehe Prunus spinosa
Hartriegel Cornus sanguinea

Gehölzgruppe VII. Eichen-Buchenwald, Frischer Eichen-Büchenwald der Schwalm-Nette-Platte, trockener Eichen-Buchenwald des Flachlandes, selten Übergänge zum Eichen-Birkenwald

Bäume: Buche Fagus sylvatica

Traubeneiche Quercus petraea
Sandbirke Betula verrucosa
Eberesche Sorbus aucuparia
Zitterpappel Populus tremula
Faulbaum Rhamnus frangula
Stechpalme Ilex aquifolia

Salweide Salix caprea

Gehölzgruppe VIII. Eichen-Birkenwald

Sträucher:

Bäume: Stieleiche Quercus robur

Sandbirke Betula verrucosa
Eberesche Sorbus aucuparia

Sträucher: Faulbaum Rhamnus frangula

a) auf feuchten Standorten mit

Bäume: Moorbirke Betula pubescens

Zitterpappel Populus tremula

Sträucher: Ohrweide Salix aurita

6.2 Liste altbewährter Obstgehölze

Hochstämme, St.-U. 8 -10 cm oder 10 - 12 cm Kronenansatz 180 - 200 cm

- früh -Klarapfel

James Grieve - früh -

- früh -Apfel aus Cronsels

Geheimrat Oldenburg - mittelfrüh -Dülmener Rosenapfel - mittel -- mittel-Jakob Lebel Goldparmäne - mittel -

Rote Sternrenette -mittelspät -Zuccalmaglies Renette - mittelspät -

Grüner Boskoop - spät -Roter Boskoop - spät -Ontario - spät -Landsberger Renette - spät -Rhein. Winterrambour - spät -Kaiser Wilhelm - spät -Rhein. Bohnapfel - spät -Rhein, Schafsnase - spät -- früh -Clapps Liebling

Williams Christbirne - mittelfrüh -- mittel -Conference **Gute Luise** - mittel -Gellerts Butterbirne - mittel -Vereins-Dechantsbirne - spät -Alexander Lucas - spät -Köstliche von Charneux - spät -Pastorenbirne - spät -Madame Verte - spät -Kassins Frühe - früh -Große Schwarze Knorpelkirsche - mittel -Hedelfinger Riesenkirsche - spät -

Ludwigs Frühe Schattenmorelle Bühler Frühzwetsche

Große Prinzessinkirsche

Hauszwetsche Nancymirabelle

Große grüne Reneclode

Weitere dorftypische Gehölze: alle Wild-Obstgehölze, sowie Speierling (Sorbus domestica), Quitte (Cydonia oblonga), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Walnuss (Juglans regia), Esskastanie (Castanea sativa)

- spät -

6.3 Nach Absprache mit der ULB geeignete Gehölzarten

<u>Pflanzliste A: Laubbäume 1. Ordnung mitteleuropäischer Herkunft (Wuchshöhe nach 25 Jahren über 15 m)</u>

Pflanzgröße bei Einzelbäumen Hochstamm 2-3x verpflanzt, Stammumfang 10 – 12 cm

Bergahorn Aver pseudoplatanus Esche Fraxinus excelsior Rotbuche Fagus sylvatica Schwarzerle Alnus glutinosa Sommerlinde Tilia platyphyllos Spitzahorn Acer platanoides Stieleiche Quercus robur Traubenkirsche Prunus padus Stieleiche Quercus robur Winterlinde Tilia cordata

<u> Pflanzliste B: Laubbäume 2. Ordnung mitteleuropäischer Herkunft (Wuchshöhe nach 25 Jahren bis 15 m)</u>

Pflanzgröße bei Einzelbäumen Hochstamm 2-3x verpflanzt, Stammumfang 10 – 12 cm

Esskastanie Castanea sativa Eberesche Sorbus aucuparia Feldahorn Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Vogelkirsche Prunus avium Elsbeere Sorbus torminalis Walnuss Juglans regia Wildapfel Malus communis Wildbirne Pyrus pyraster

Pflanzliste C: Sträucher mitteleuropäischer Herkunft (Wuchshöhe nach 25 Jahren 4-8 m, Breite 4-8 m)
Pflanzverband bei freiwachsenden Hecken ca. 1,5x1,5 m

Pflanzgröße Leichter Strauch, Mindesttriebzahl 3, Höhe 70 – 90 cm

Faulbaum Rhamnus frangula Hartriegel Cornus sanguinea Hasel Corylus avellana Heckenkirsche Lonicera xylosteum

Rosa canina Hundsrose Kirschpflaume Prunus cerasifera

Kornelkirsche Cornus mas

Pfaffenhütchen Euonymus europaea Rainweide Ligustrum vulgare Rote Johannisbeere Ribes rubrum Salweide Salix caprea Schlehe Prunus spinosa

Wasserschneeball Viburnum opulus
Weißdorn Crataegus monogyna
Schwarze Apfelbeere Aronia melanocarpa
Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Pflanzliste D: Heckenpflanzen Jährlich zu schneidende Hecken, 3 – 4 Stk./ m Pflanzgröße: Leichte Heister, Höhe 80 – 100 cm Hainbuche Carpinus betulus Ligustrum vulgare Pflanzgröße: Leichte Sträucher, Höhe 70 – 90 cm _iguster Rotbuche Fagus sylvatica Pflanzgröße: Leichte Heister, Höhe 80 – 100 cm Pflanzgröße: Leichte Sträucher, Höhe 70 - 90 cm; Weißdorn Crataegus monogyna nicht in der Nähe feuerbrandgefährdeter Kulturen (z.B. Obstplantagen)

Pflanzliste E: Hochstamm Obstbäume, Sorten geeignet für Streuobstwiesen

Flächenbedarf ca. 150 – 200 m²/ Baum bei Streuobstwiesen

Pflanzgröße bei Obstbäumen: Hochstamm 2x verpflanzt, Stammumfang 8 – 10 cm

Äpfel Fruchtreife - früh -Weißer Klarapfel James Grieve - früh -- früh -Apfel aus Cronsels Geheimrat Oldenburg - mittelfrüh -Dülmener Rosenapfel - mittel -Jakob Lebel - mittel-- mittel -Goldparmäne Rote Sternrenette -mittelspät -Zuccalmaglies Renette - mittelspät -Grüner Boskoop - spät -

Roter Boskoop - spät -Ontario - spät -Landsberger Renette - spät -Rhein. Winterrambour - spät -Kaiser Wilhelm - spät -Rhein. Bohnapfel - spät -Rhein. Schafsnase - spät -Gravensteiner - spät -Roter Bellefleur - spät -Freiherr von Berlepsch - spät -Ingrid Marie - spät -

Birnen Fruchtreife
Clapps Liebling - früh Williams Christbirne - mittelfrüh -

1	
Conference	- mittel -
Gute Luise	- mittel -
Gellerts Butterbirne	- mittel -
Vereins-Dechantsbirne	- spät -
Alexander Lucas	- spät -
Köstliche von Charneux	- spät -
Pastorenbirne	- spät -
Madame Verte	- spät -
Süßkirschen	Fruchtreife
Kassins Frühe	- früh -
Große Schwarze Knorpelkirsche	- mittel -
Hedelfinger Riesenkirsche	- spät -
Große Prinzessinkirsche	- spät -
Büttners Rote Knorpelkirsche	- spät -
Schneiders Späte Knorpelkirsche	- spät -
Pflaumen etc.	Fruchtreife
Bühler Frühzwetsche	- früh -
Hauszwetsche	- spät -
Nancymirabelle	- mittel -

Große grüne Reneclode - mittel -



